

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

**Gesetz zur Änderung der Vorschriften
über das Wasserentnahmeentgelt**

A. Zielsetzung

Baden-Württemberg erhebt seit dem 1. Januar 1988 ein Entgelt für Wasserentnahmen (Wasserentnahmeentgelt – WEE). Die beabsichtigte Lenkungswirkung (Sondervorteilsabschöpfung und Ressourcenschutz) hat sich bewährt. Das WEE hat als ökonomisches Instrument in der Vergangenheit wichtige Impulse zur Bewirtschaftung der Gewässer geleistet. Auch Artikel 9 der Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft weist auf die Bedeutung ökonomischer Instrumente für die Inanspruchnahme des Allgemeinguts Wasser hin.

Mit der Wasserrahmenrichtlinie und ihrer Umsetzung im Rahmen der Wassergesetze von Bund und Ländern hat das Element der Ressourcenschonung eine Weiterentwicklung und Konkretisierung hinsichtlich der Gewässerökologie erfahren. Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es, diesen aktuellen wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Aufgabenstellungen Rechnung zu tragen und eine Optimierung der Lenkungswirkung des WEE zu bewirken. Zudem sollen bisher bestehende Rechtsunsicherheiten und für Entgeltpflichtige und Wasserbehörden zeitaufwändige Verwaltungsverfahren bei der Anwendung der Vorschriften zum WEE, vor allem hinsichtlich der Ermäßigungsregelung nach § 17 d, beseitigt werden.

Eine Erweiterung der Einnahmehasis für das Land wird mit der Novelle nicht angestrebt. Vielmehr werden die vorgesehene Vereinfachung der Tarifstruktur ohne Tarifierhöhungen und die Honorierung eines lenkungszweckorientierten Wasserbenutzungsverhaltens durch Entgeltermäßigungen zu einem Rückgang der Entgelteinnahmen führen.

B. Wesentlicher Inhalt

1. Für die Benutzung von Wasser aus oberirdischen Gewässern soll es künftig nur noch einen einheitlichen Tarif geben.
2. Das umstrittene, eigenständige Ermäßigungsverfahren nach § 17 d entfällt.
3. Folgende Ermäßigungstatbestände sind neu geschaffen und in das WEE-Festsetzungsverfahren integriert worden:
 - Einräumung einer Verrechnungsmöglichkeit für lenkungszweckorientierte Investitionen im Falle der Benutzung von Wasser aus oberirdischen Gewässern.
 - Für EMAS-/ISO 14001 zertifizierte Betriebe im Falle von Grundwasserbenutzungen.
4. Für alle Wasserbenutzer und alle Gewässerarten wird die verfassungsrechtlich gebotene Einräumung einer Härtefallprüfung durch eine ebenfalls in das WEE-Festsetzungsverfahren integrierte Regelung geschaffen.
5. Der bisherige Ausnahmenkatalog des § 17 a Abs. 2 wird u. a. um typische Fälle mit geringfügigen Veranlagungssummen und unverhältnismäßigem Aufwand (landwirtschaftliche Beregnung, Gebäudekühlungen) erweitert.

Generell werden aus verwaltungsökonomischen Gründen nur noch Entgelte erhoben, die 200 Euro überschreiten.
6. Das Festsetzungs- und Erhebungsverfahren wird neu strukturiert.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Mit novellierungsbedingten Mindereinnahmen muss dann gerechnet werden, wenn die Entgeltpflichtigen sich verstärkt lenkungszweckorientiert verhalten und von den Ermäßigungsmöglichkeiten Gebrauch machen. Eine theoretische Abschätzung zeigt, dass – bei weitgehend optimierter Ausnutzung der Ermäßigungsmöglichkeiten und unter Berücksichtigung der Ermäßigungsdeckelung auf 25 Prozent – die Einnahmen aus dem WEE gegenüber dem Stand 2007 unter den dort gegebenen Rahmenbedingungen (Wasserentnahmemengen) um ca. 10 bis 11 Mio. Euro geringer ausfallen können. In welcher konkreten Höhe sich der Einnahmefall bewegt, hängt u. a. davon ab, wie sich der Kühlwasserverbrauch in den nächsten Jahren entwickelt.

Das Festsetzungs- und Erhebungsverfahren wird durch die vorgesehene materielle und verfahrensmäßige Neugestaltung des WEE wesentlich erleichtert. Unter anderem durch die flächendeckende Einführung eines amtlichen elektronischen Vordrucks, der die WEE-Erhebung durch die Landesoberkasse wesentlich vereinfacht. Gleichzeitig soll mit der Ausweitung der Entgeltbefreiung für Wasserentnahmen mit geringfügigem Veranlagungsvolumen und unverhältnismäßigem Aufwand, vor allem für geringfügige Benutzungen bis zu 200 Euro, eine zusätzliche Reduzierung des Verwaltungsaufwands über den Wegfall von ca. 25 Prozent der heutigen Veranlagungsfälle erreicht werden.

E. Kosten für die Wirtschaft

Die Novellierung des WEE führt auf Seiten der Wirtschaft zu Kostenentlastungen. Sektor- und branchenübergreifend sind dabei im Bereich der betrieblichen Gewässerbenutzungen geschätzte Entlastungen in einer Größenordnung von 10 bis 11 Mio. Euro möglich. Dies gilt sowohl für die Energiewirtschaft wie für das verarbeitende Gewerbe oder die Gewinnung und Verarbeitung von Steinen und Erden.

Entsprechend der Zielsetzung der Novellierung bleibt der Bereich der öffentlichen Wasserversorgung weitgehend unberührt von den vorgesehenen Änderungen. Allenfalls ergeben sich marginale Entgeltsenkungen aufgrund der Rundung der Tarifsätze und der Erhöhung der Bagatellgrenze für Entnahmen von 2.000 Kubikmeter auf 4.000 Kubikmeter.

F. Kosten für private Haushalte

Für die privaten Haushalte entstehen weder mittelbar noch unmittelbar zusätzliche Kosten. Soweit entgeltpflichtige Unternehmen eine durch Ermäßigung erzielte Kostenentlastung weitergeben, kann dies den Haushalten zugute kommen.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, den 7. Juni 2010

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Abs. 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über das Wasserentnahmeentgelt mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die Zuständigkeit für das Gesetz liegt beim Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr.

Mit freundlichen Grüßen

Mappus
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung der Vorschriften über das Wasserentnahmeentgelt

Artikel 1

Änderung des Wassergesetzes

Das Wassergesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 20. Januar 2005 (GBl. S. 219, ber. S. 404), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 802, 808), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 17 a bis 17 f erhalten folgende Fassung:

„§ 17 a

Entgelt für Wasserentnahmen

Das Land erhebt ein Entgelt für die Benutzung von Gewässern nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 17 b

Begriffsbestimmungen

Im Sinne der §§ 17 c bis 17 o bedeutet:

1. Entgeltpflichtiger ist derjenige, der ein Gewässer in der in § 17 c näher bezeichneten Art und Weise benutzt.
2. Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz ist das Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz) vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092) in der jeweils geltenden Fassung.
3. Hocheffiziente KWK-Anlage ist eine Kraft-Wärme-Kopplungsanlage (KWK-Anlage) im Sinne des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, die die Kriterien für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG (ABl. L 52 vom 21. Februar 2004, S. 50) erfüllt.
4. Maßnahmen zur Herstellung der gewässerökologischen Funktionsfähigkeit von oberirdischen Gewässern sind solche Maßnahmen, die geeignet sind, um einen guten ökologischen und chemischen Zustand nach § 27 des Wasserhaushaltsge-

- setzes (WHG) und Artikel 4 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22. Dezember 2000, S. 1) zu erreichen.
5. Aufwendungen sind diejenigen Herstellungskosten, die als Aufwendungen im Sinne von § 255 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs (HGB) anerkannt werden können.
 6. EMAS-Umweltmanagementsysteme sind solche Systeme, die in Unternehmen zum Einsatz kommen, die nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltprüfung (EMAS – ABl. L 114 vom 24. April 2001, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung validiert und registriert sind.
 7. ISO 14001-Umweltmanagementsysteme sind solche Systeme, die in Unternehmen zum Einsatz kommen, die nach der EN ISO 14001:2004 in der jeweils geltenden Fassung ab dem 1. Januar 2010 von einer im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13. August 2008, S. 30) akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle zertifiziert sind. Als ISO 14001-Umweltmanagementsysteme gelten auch solche Systeme, die vor dem 1. Januar 2010 von einer anerkannten Zertifizierungsstelle zertifiziert worden sind, wenn die Akkreditierungsurkunde der Zertifizierungsstelle noch nicht abgelaufen ist.
 8. Abgabenordnung ist die Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3869), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474, 2475), in der jeweils geltenden Fassung.
 9. Umweltgutachterin oder Umweltgutachter ist eine Person oder Organisation, die nach dem Umweltauditgesetz in der Fassung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3491), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 399, 406), in der jeweils geltenden Fassung, tätig werden darf.
 10. Abschlussprüfer sind Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder vereidigte Buchprüferinnen und Buchprüfer. Im Falle von mittelgroßen oder großen Kapi-

talgesellschaften im Sinne von § 267 HGB sind die Voraussetzungen nach § 319 HGB zu erfüllen.

§ 17 c

Entgeltpflichtige Benutzungen

Entgeltpflichtig sind folgende Benutzungen eines Gewässers, soweit sie der Wasserversorgung dienen:

1. Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern,
2. Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser.

Bei der Erhebung des Entgelts gilt Grundwasser, das im Zusammenhang mit dem Abbau oder der Gewinnung von Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm, Torf, Steinen oder anderen Bodenbestandteilen freigelegt worden ist, als oberirdisches Gewässer.

§ 17 d

Ausnahmen von der Entgeltspflicht

Ein Entgelt wird nicht erhoben für

1. erlaubnisfreie Benutzungen im Sinne von § 8 Abs. 2 und 3, §§ 25, 26 und 46 WHG und §§ 26, 27 und 36 Abs. 2 dieses Gesetzes,
2. die Benutzung von Wasser aus Heilquellen, soweit das Wasser nicht im Zusammenhang mit dem Abfüllen von Mineralwasser verwendet wird,
3. die Benutzung von Wasser aus oberirdischen Gewässern, soweit das entnommene Wasser zur Heizung oder Kühlung von Gebäuden verwendet und anschließend dem oberirdischen Gewässer wieder zugeführt wird,
4. die Benutzung von Grundwasser, soweit das entnommene Wasser zur Heizung oder Kühlung von Gebäuden verwendet und anschließend dem Grundwasser wieder zugeführt wird,
5. die Benutzung von Grundwasser zur Gefahrenabwehr im Rahmen von behördlich angeordneten Boden- oder Grundwassersanierungen,
6. die Benutzung von Wasser für Zwecke der Fischerei,
7. die Benutzung von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser zum Zwecke der Beregnung oder Berieselung landwirtschaftlich, gärtnerisch und forstwirtschaftlich genutzter Flächen,
8. geringfügige Benutzungen
 - a) im Falle der Verwendung von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser zur öffentlichen Wasserversorgung, sofern

- die Wassermenge nicht mehr als 4 000 Kubikmeter im Kalenderjahr beträgt,
- b) im Falle der Verwendung von Grundwasser, sofern die Wassermenge nicht mehr als 4 000 Kubikmeter im Kalenderjahr beträgt,
 - c) im Falle der Verwendung von Wasser aus oberirdischen Gewässern, sofern die Wassermenge nicht mehr als 20 000 Kubikmeter im Kalenderjahr beträgt.

§ 17 e

Bemessungsgrundlage, Entgeltsatz, Veranlagungszeitraum

- (1) Das Entgelt bemisst sich nach Herkunft, Menge und Verwendungszweck des Wassers.
- (2) Das Entgelt beträgt für
 - 1. die Verwendung von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung: 0,051 Euro je Kubikmeter,
 - 2. die Verwendung von Grundwasser: 0,051 Euro je Kubikmeter,
 - 3. die Verwendung von Wasser aus oberirdischen Gewässern: 0,010 Euro je Kubikmeter.
- (3) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (4) Das Entgelt steht dem Land zu.

§ 17 f

Ermäßigung für die Verwendung von Wasser aus oberirdischen Gewässern

- (1) Auf Antrag erfolgt für die Verwendung von Wasser aus oberirdischen Gewässern eine Ermäßigung von höchstens 25 Prozent des geschuldeten Entgelts durch Verrechnung mit Aufwendungen für die in Absatz 2 genannten Maßnahmen. Ist ein Unternehmen für mehrere Produktionsstandorte entgeltpflichtig, kann die Verrechnung der an einem Standort getätigten Aufwendungen auch mit dem für die übrigen Standorte geschuldeten Entgelt für die Verwendung von Wasser aus oberirdischen Gewässern bis zu 25 Prozent des insgesamt zu entrichtenden Entgelts erfolgen. Gehören mehrere Entgeltpflichtige als Konzernunternehmen einem Konzern im Sinne von § 18 des Aktiengesetzes an, kann der Antrag nach Satz 1 auch von einem Konzern für alle Konzernunternehmen gemeinsam gestellt werden.
- (2) Nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 sind die Aufwendungen für folgende Maßnahmen verrechnungsfähig:

1. Maßnahmen an Produktions- oder Kühlanlagen, die eine Reduzierung der Wärmefrachten in einem Abwasserstrom um mindestens 5 Prozent bezogen auf die Gesamtstromfracht oder um 10 Prozent bezogen auf eine Teilstromfracht im Verhältnis zum Mittelwert der beiden letzten Jahre vor Inbetriebnahme der Maßnahmen bewirken,
 2. Neuerrichtung einer hocheffizienten KWK-Anlage oder Umrüstung eines vorhandenen Kraftwerks in eine hocheffiziente KWK-Anlage, sofern die hocheffiziente KWK-Anlage nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Dauerbetrieb genommen wird,
 3. Maßnahmen zur Herstellung der gewässerökologischen Funktionsfähigkeit von oberirdischen Gewässern, zu deren Durchführung der Entgeltpflichtige nicht durch behördliche Anordnungen verpflichtet ist und die nicht als vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Ökokonten gebucht wurden,
 4. Maßnahmen an Produktions- oder Kühlanlagen, die zu einem Umstieg in der Gewässerbenutzung von der Verwendung von Grundwasser auf Wasser aus oberirdischen Gewässern führen.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Verrechnung sind folgende Anteile der Aufwendungen nach Absatz 2:
1. Im Falle von Absatz 2 Nr. 1, 3 und 4 ein Anteil von 75 Prozent.
 2. Im Falle von Absatz 2 Nr. 2 ein Anteil von 25 Prozent oder auf Einzelnachweis 50 Euro je jährlich genutzter MWh Wärme, jedoch höchstens ein Anteil von 75 Prozent.
- (4) Das Vorliegen der Ermäßigungsvoraussetzungen für Maßnahmen nach Absatz 2, die Höhe des berücksichtigungsfähigen Anteils der Aufwendungen nach Absatz 3 und der Verrechnungszeitraum nach Absatz 5 werden durch die Wasserbehörde gesondert festgestellt (Grundlagenbescheid). Die Feststellungen im Grundlagenbescheid sind für die Festsetzung des Entgelts bindend.
- (5) Die Verrechnung darf erstmals mit Wirkung für das Kalenderjahr, in dem die den Maßnahmen zugrunde liegenden Anlagen in Betrieb genommen worden sind, oder bei Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 3 im Jahr der Fertigstellung, erfolgen. Für Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 2 gilt das Kalenderjahr des Baubeginns, frühestens jedoch das Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes, als Beginn des Verrechnungszeitraums. Der Verrechnungszeitraum beträgt für Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 2 fünfzehn Kalenderjahre, für alle anderen Maßnahmen fünf Kalenderjahre (Verrechnungszeitraum).
- (6) Innerhalb des Verrechnungszeitraums nach Absatz 5 und der nach Absatz 1 vorgegebenen Ermäßigungs-

höchstgrenze von 25 Prozent gelten folgende Verrechnungsgrundsätze: Der im Grundlagenbescheid nach Absatz 4 festgestellte berücksichtigungsfähige Anteil der Aufwendungen ist gleichmäßig auf den Verrechnungszeitraum zu verteilen, es sei denn, es wird ein Einzelnachweisverfahren nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 gewählt. Wird die Möglichkeit zur Ermäßigung durch Verrechnung auf Einzelnachweis in Anspruch genommen, erfolgt je Kalenderjahr eine Verrechnung in Höhe der in einer Abrechnung nach § 17k Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 nachgewiesenen Wärmenutzung, höchstens jedoch in Höhe des gleichmäßig auf den Verrechnungszeitraum verteilten berücksichtigungsfähigen Anteils der Aufwendungen, der im Grundlagenbescheid festgestellt worden ist.“

2. Nach § 17f werden folgende §§ 17g bis 17o eingefügt:

„§ 17g

Ermäßigung für die Verwendung von Grundwasser

Auf Antrag erhalten Entgeltpflichtige aus dem Bereich der Gewinnung von Steinen und Erden und des verarbeitenden Gewerbes, die einem entsprechenden Wirtschaftszweig nach Abschnitt C und D der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamts, Ausgabe 2008 (WZ 2008), zuzuordnen sind, für die Verwendung von Grundwasser eine Ermäßigung von 25 Prozent des geschuldeten Entgelts, wenn sie EMAS- oder ISO 14001-Umweltmanagementsysteme einsetzen und einen haushälterischen, sparsamen sowie rationellen Einsatz des verwendeten Grundwassers gewährleisten.

§ 17h

Härtefälle

In besonderen Härtefällen kann auf Antrag das Entgelt ermäßigt oder von der Festsetzung abgesehen werden, insbesondere wenn die Festsetzung des Entgelts in voller Höhe zu einer außergewöhnlichen oder atypischen Belastung führen würde. Eine Kumulierung mit einer Ermäßigung nach §§ 17f oder 17g ist nicht zulässig.

§ 17i

Festsetzung, Vorauszahlungen, Fälligkeit

(1) Der Entgeltpflichtige hat für den abgelaufenen Veranlagungszeitraum gegenüber der Wasserbehörde unaufgefordert eine Erklärung abzugeben (Entgelterklärung). In der Entgelterklärung sind alle zur Festsetzung des Entgelts erforderlichen Angaben, insbesondere zur entnommenen Wassermenge, zu machen und die dazu gehörenden Unterlagen, einschließlich etwai-

ger Anträge nach §§ 17 f, 17 g und 17 h sowie Nachweise nach §§ 17 k und 17 l, vorzulegen (Erklärungsumfang). Die Entgelterklärung ist nach einem vom Umweltministerium vorgeschriebenem Datensatz elektronisch zu übermitteln (amtlicher elektronischer Vordruck). Die Wasserbehörde kann von der Verwendung des amtlichen elektronischen Vordrucks absehen. Die Entgelterklärung ist für jedes Kalenderjahr spätestens bis zum 31. Januar des folgenden Jahres abzugeben (Erklärungsfrist). Abweichend hiervon ist im Falle der §§ 17 f, 17 g und 17 h die Entgelterklärung spätestens bis zum 31. März abzugeben; die Wasserbehörde ist vor Ablauf der Erklärungsfrist nach Satz 5 von der beabsichtigten Antragstellung in Kenntnis zu setzen. Auf Antrag kann die Erklärungsfrist nach Satz 5 oder Satz 6 durch die Wasserbehörde verlängert werden. § 109 Abs.1 Satz 2 und § 110 der Abgabenordnung gelten entsprechend. Kommt der Entgeltpflichtige seinen Verpflichtungen nach Satz 1 bis 6 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, kann die Wasserbehörde das Entgelt im Wege der Schätzung festsetzen (Entgeltschätzung) und einen Verspätungszuschlag entsprechend § 152 der Abgabenordnung festsetzen (Verspätungszuschlag). Die Geltendmachung von Anträgen nach §§ 17 f, 17 g und 17 h ist nach Ablauf der Erklärungsfrist ausgeschlossen (Ausschlussfrist), es sei denn, die Wasserbehörde hat die Frist verlängert.

(2) Das Entgelt wird unter Berücksichtigung von Anträgen nach §§ 17 f, 17 g oder 17 h jährlich durch Bescheid festgesetzt (Festsetzungsbescheid). Vorauszahlungen nach Absatz 4 werden angerechnet.

(3) Eine Entgeltfestsetzung sowie ihre Aufhebung oder Änderung sind nicht mehr zulässig, wenn die Frist zur Festsetzung abgelaufen ist (Festsetzungsfrist). Die Festsetzungsfrist beträgt zwei Jahre, bei Überschreitung der Erklärungsfrist fünf Jahre. Sie verlängert sich auf zehn Jahre und im Falle von § 17 f Abs. 2 Nr. 2 auf fünfzehn Jahre, wenn ein Entgelt hinterzogen oder leichtfertig verkürzt worden ist. Im Falle von § 17 f Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 gilt die nach Satz 2 auf zehn Jahre verlängerte und im Falle von § 17 f Abs. 2 Nr. 2 die auf fünfzehn Jahre verlängerte Festsetzungsfrist auch dann, wenn die Angaben in der Entgelterklärung in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig sind und dadurch ein Entgelt verkürzt worden ist. Die Festsetzungsfrist beginnt jeweils mit Ablauf des auf die Benutzung nach § 17 c folgenden Kalenderjahres. Hiervon abweichend beginnt im Falle von § 17 f die Festsetzungsfrist

1. mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die der Maßnahme nach § 17 f Abs. 2 Nr. 2 zugrunde liegende KWK-Anlage den Dauerbetrieb aufgenommen hat, wenn nach § 17 f Abs. 5 Satz 2 die Ermäßigung durch Verrechnung erstmals mit Wirkung für das Kalenderjahr des Baubeginns erfolgt,

2. mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Ereignis eingetreten ist, wenn nachträglich Änderungen an Maßnahmen nach § 17 f Abs. 2 vorgenommen worden sind, die sich mit Wirkung für die Vergangenheit auf die Festsetzung des Entgelts auswirken.

Im Falle von § 17 f endet die Festsetzungsfrist nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Grundlagenbescheids.

(4) Der Entgeltpflichtige hat am 1. Juni und am 1. Dezember Vorauszahlungen für den laufenden Veranlagungszeitraum zu entrichten (gesetzliche Vorauszahlungspflichten). Jede Vorauszahlung beträgt die Hälfte des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages, ist noch kein Festsetzungsbescheid erlassen worden, die Hälfte des zu erwartenden Jahresbetrages. Der Entgeltpflichtige hat die Vorauszahlung selbst zu berechnen und bei Fälligkeit zu entrichten. Die Wasserbehörde kann den Entgeltpflichtigen auf Antrag von den Vorauszahlungen ganz oder teilweise befreien, wenn zu erwarten ist, dass die Entgeltspflicht für den laufenden Veranlagungszeitraum entfällt oder erheblich geringer sein wird als im vorausgegangenen Veranlagungszeitraum.

(5) Das Entgelt ist einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheids, die Vorauszahlungen sind sofort zur Zahlung fällig.

§ 17j

Feststellung

(1) Auf der Grundlage der Entgelterklärung des Entgeltpflichtigen für das Kalenderjahr, für das eine Ermäßigung durch Verrechnung nach § 17 f erstmals vorzunehmen ist, ist von der Wasserbehörde der Grundlagenbescheid nach Maßgabe von § 17 f Abs. 4 zu erlassen. Der Entgeltpflichtige hat die Wasserbehörde über nachträgliche Änderungen an Maßnahmen nach § 17 f Abs. 2, die sich wesentlich auf die Feststellungen im Grundlagenbescheid auswirken, unverzüglich zu unterrichten.

(2) Die Frist für die gesonderte Feststellung durch einen Grundlagenbescheid nach § 17 f Abs. 4 (Feststellungsfrist) beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, das auf dasjenige Kalenderjahr folgt, für das eine Ermäßigung durch Verrechnung nach § 17 f erstmals vorzunehmen ist.

(3) Ein Grundlagenbescheid kann auch nach Ablauf der Feststellungsfrist insoweit erlassen werden, als die darin enthaltenen gesonderten Feststellungen für die Festsetzung eines Entgelts von Bedeutung sind, für das die Festsetzungsfrist im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Grundlagenbescheids noch nicht abgelaufen ist. Hierauf ist im Festsetzungsbescheid hinzuweisen.

§ 17k

Nachweise für Ermäßigungen

(1) Der Entgeltpflichtige hat das Vorliegen der Ermäßigungsvoraussetzungen und den Umfang der Ermäßigung wie folgt nachzuweisen:

1. Im Falle von § 17 f Abs. 2 Nr. 1 wahlweise durch die Vorlage einer Bescheinigung einer Umweltgutachterin oder eines Umweltgutachters für den Bereich Wasserversorgung oder für den Bereich Wärmeversorgung oder aber durch die Vorlage von Messergebnissen, die auf einem mit der Zulassungsbehörde abgestimmten Messprogramm beruhen. Die Aufwendungen sind vom Entgeltpflichtigen nach Inbetriebnahme zu ermitteln und durch einen Abschlussprüfer zu bestätigen.
2. Im Falle von § 17 f Abs. 2 Nr. 2 durch die Vorlage einer Bescheinigung einer Umweltgutachterin oder eines Umweltgutachters für den Bereich Elektrizitätserzeugung aus Wärmekraft oder für den Bereich Wärmeversorgung und die Mitteilung der voraussichtlichen Höhe der Aufwendungen. Nach Inbetriebnahme sind die behördliche Zulassungsentscheidung nach § 6 Abs. 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vorzulegen und die Höhe der Aufwendungen durch einen Abschlussprüfer zu bescheinigen. Sofern der Entgeltpflichtige von der Möglichkeit zur Verrechnung auf Einzelnachweis nach § 17 f Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 Gebrauch macht, hat er für jedes Kalenderjahr zusätzlich eine durch einen Abschlussprüfer bestätigte Abrechnung gemäß § 8 Abs. 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vorzulegen.
3. Im Falle von § 17 f Abs. 2 Nr. 3 und 4 durch die Vorlage der behördlichen Zulassungsentscheidung. Die Aufwendungen sind vom Entgeltpflichtigen nach Fertigstellung zu ermitteln und durch einen Abschlussprüfer zu bestätigen.
4. Im Falle von § 17 g durch die Vorlage einer EMAS-Registrierung oder einer gültigen ISO 14001-Zertifizierung.

(2) Sieht es die Wasserbehörde nach den Umständen des Einzelfalles als geboten an, kann sie die Vorlage weiterer Nachweise fordern.

§ 17l

Nachweise für Härtefälle

Der Entgeltpflichtige hat als Nachweis alle Unterlagen vorzulegen, aus denen sich die besondere Härtefallstellung herleiten lässt. Für Inhalt und Umfang der Mitwirkungs- und Nachweispflichten und Beweismittel gelten die §§ 90, 92, 93, 96 Abs. 1 bis Abs. 7 Satz 1 und 2 und §§ 97 bis 99 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 17 m

Aufhebung oder Änderung, Nacherhebung

(1) Ein Festsetzungsbescheid ist zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern, soweit ein Grundlagenbescheid (§ 17 f Abs. 4), dem Bindungswirkung für diesen Festsetzungsbescheid zukommt, erlassen, aufgehoben oder geändert wird.

(2) Das Entgelt ist nachzuerheben,

1. wenn Tatsachen nachträglich bekannt werden, die zu einer höheren Festsetzung des Entgelts führen, insbesondere, wenn die dem Grundlagenbescheid zugrunde liegenden Angaben unrichtig oder unvollständig waren,
2. wenn nachträgliche Änderungen an Maßnahmen nach § 17 f Abs. 2 zu einer höheren Festsetzung des Entgelts führen, insbesondere weil sie sich auf die im Grundlagenbescheid festgestellten Bemessungsgrundlagen auswirken,
3. wenn nach § 17 f Abs. 5 Satz 2 die Ermäßigung durch Verrechnung erstmals mit Wirkung für das Kalenderjahr des Baubeginns festgesetzt wurde und die der Maßnahme nach § 17 f Abs. 2 Nr. 2 zugrunde liegende hocheffiziente KWK-Anlage den Dauerbetrieb nicht spätestens mit Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr des Baubeginns folgt, aufgenommen hat.

Die Nacherhebung erfolgt durch Aufhebung oder Änderung des Grundlagenbescheids und der hierauf beruhenden Festsetzungsbescheide. Ist innerhalb des Verrechnungszeitraums nach § 17 f Abs. 5 eine nachträgliche Änderung im Sinne von Satz 1 Nr. 2 nur für die Festsetzung des Entgelts in späteren Kalenderjahren von Bedeutung, hat die Aufhebung oder Änderung des Grundlagenbescheids insoweit zu erfolgen, als die Feststellungen für spätere Festsetzungen von Bedeutung sind. Das nacherhobene Entgelt ist vom Entgeltspflichtigen rückwirkend vom Zeitpunkt der Fälligkeit an nach § 238 der Abgabenordnung zu verzinsen.

§ 17 n

Anwendung der Abgabenordnung und des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes

(1) Beim Vollzug der §§ 17 a bis 17 o sind die folgenden Bestimmungen der Abgabenordnung anzuwenden über

1. die steuerlichen Begriffsbestimmungen nach § 3 Abs. 1, 3 und 4, §§ 4, 5 und 7 bis 15,
2. die Haftungsbeschränkung für Amtsträger nach § 32,
3. die Steuerpflichtigen nach §§ 33 bis 36,

4. das Steuerschuldverhältnis nach §§ 37, 38, 42 und 44 bis 49,
5. über die Haftung nach §§ 69, 70, § 71 mit der Maßgabe, dass die Vorschriften über die Steuerhuelerei keine Anwendung finden, §§ 73 bis 75 und 77,
6. die Besteuerungsgrundsätze und Beweismittel nach § 88,
7. die Verwaltungsakte nach § 129,
8. die Steuerfestsetzung unter Vorbehalt nach § 164 Abs. 1 bis 3 und 4 Satz 1,
9. die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis nach §§ 218, 219, 224 Abs. 2, §§ 225, 226 und 228 bis 232,
10. die Verzinsung und Säumniszuschläge nach §§ 233, 234 Abs. 1 und 2, § 235 Abs. 1 bis 3, § 236 mit der Maßgabe, dass in Absatz 3 an Stelle des § 137 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung § 155 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung Anwendung findet, § 237 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass an Stelle des abgabenrechtlichen Einspruchs der Widerspruch nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben ist, § 237 Abs. 2 und 4 mit der Maßgabe, dass § 234 Abs. 3 keine Anwendung findet, und §§ 238 bis 240,
11. die Sicherheitsleistung nach §§ 241 bis 248,
12. die allgemeinen Vollstreckungsvorschriften nach § 251 Abs. 3,
13. die Niederschlagung nach § 261.

Bei der Anwendung der in Satz 1 bezeichneten Bestimmungen treten an die Stelle

1. der Finanzbehörde oder des Finanzamts die zuständige Wasserbehörde,
2. des Wortes ‚Abgabe‘ das Wort ‚Entgelt‘,
3. des Wortes ‚Besteuerung‘ die Worte ‚Heranziehung zu Entgelten‘,
4. des Finanzgerichts das Verwaltungsgericht.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 17 o

Berichtspflicht

Das Umweltministerium legt dem Landtag erstmals zum 31. Dezember 2014 und danach alle fünf Jahre einen Erfahrungsbericht zur Erhebung des Wasserentnahmeentgelts vor. Es soll dabei insbesondere über

1. den Vollzug der Vorschriften und
2. die Auswirkungen auf Wasserentnahmen, Wärme- einleitung, gewässerökologische Funktionsfähig- keit von Oberflächengewässern und den Rückgang der Grundwasserbenutzungen infolge eines Um- stiegs auf die Benutzung von Oberflächenwasser berichten. Der Erfahrungsbericht soll auch Vorschläge zur weiteren Entwicklung des Wasserentnahmeent- gelts enthalten.“
3. Die Anlage zu § 17 a Abs. 3 (Verzeichnis über das Entgelt für Wasserentnahmen) wird aufgehoben.
4. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Änderung der Verordnung des Umweltministeriums über die Erfassung der Wasserentnahmen

Die Verordnung des Umweltministeriums über die Er- fassung der Wasserentnahmen vom 17. Dezember 1987 (GBl. S. 754), geändert durch Artikel 130 der Verord- nung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252, 265), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „§ 17 a Abs. 1 WG“ durch die Angabe „§ 17 c Satz 1 WG“ sowie die Angabe „§ 17 a Abs. 2 WG“ durch die Angabe „§ 17 d WG“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Nr. 1 und in § 4 Nr. 1 wird jeweils die Angabe „§ 17 b Abs. 1 WG“ durch die Angabe „§ 17 e Abs. 3 WG“ ersetzt.

Artikel 3

Übergangsregelung

Auf die noch nicht abgeschlossene Festsetzung des Ent- gelts für das Kalenderjahr 2010 oder früherer Kalender- jahre, einschließlich der für diese Kalenderjahre gestell- ten Ermäßigungsanträge, sind die bisher geltenden Vor- schriften zum Wasserentnahmeentgelt anzuwenden.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Baden-Württemberg erhebt seit dem 1. Januar 1988 ein Entgelt für Wasserentnahmen (WEE). Mit dem WEE wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich ein Benutzer mit der über den Gemeingebrauch hinausgehenden Entnahme von Wasser als öffentlichem Gut einen Sondervorteil verschafft. Berücksichtigung findet dabei auch der erhebliche Aufwand, den das Land für die Unterhaltung und Reinhaltung der Gewässer erbringt. Ein wesentliches Ziel ist ein schonender Umgang mit der Ressource Wasser, der Vorsorgeaspekten Rechnung trägt.

Neben Baden-Württemberg verfügen zehn weitere Bundesländer (Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein) über Regelungen eines WEE.

Dem Land steht die Gesetzgebungskompetenz für die mit diesem Gesetzesentwurf vorgenommene Neuregelung des WEE zu, obwohl die wasserrechtliche Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland mit der Neuordnung der Föderalismusreform von 2006 eine neue Weichenstellung erfahren hat. Die am 1. September 2006 in Kraft getretene Kompetenzordnung hat dem Bund in Artikel 74 Abs. 1 Nr. 32 GG eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für den Bereich des Wasserhaushalts eingeräumt. Der Bund hat mit Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts (WHG) vom 31. Juli 2009 von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht, jedoch den Ländern diverse Bereiche, so auch die Entscheidung über die Erhebung eines WEE, überlassen. In der Begründung zum Gesetzentwurf vom 17. März 2009 (DS 16/12275) ist ausgeführt: „Auch eine bundeseinheitliche Regelung über Abgaben für Wasserentnahmen erfolgt nicht im Rahmen des Gesetzgebungsvorhabens, sodass insofern weiterhin die Rechtslage nach dem Landesrecht maßgebend bleibt.“ Zudem unterliegen die wassergesetzlichen Regelungen des Bundes der Abweichungsbefugnis der Länder (Artikel 72 Abs. 3 Nr. 5 GG), soweit sie nicht stoff- oder anlagenbezogen sind. Die Gesetzgebungskompetenz des Landes wird auch nicht durch die Finanzverfassung des Grundgesetzes (Artikel 104a ff. GG) ausgeschlossen. Dies hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 7. November 1995 zur Einführung des baden-württembergischen WEE festgestellt (BVerfGE 93, 319, 339 ff.).

Das WEE hat als ökonomisches Instrument in der Vergangenheit wichtige Impulse zur Bewirtschaftung der Gewässer geleistet. Auch Artikel 9 Wasserrahmenrichtlinie weist auf die Bedeutung ökonomischer Instrumente für die Inanspruchnahme des Allgemeinguts Wasser hin. Die beabsichtigte Lenkungswirkung (Sondervorteilsabschöpfung und Ressourcenschutz) hat sich bewährt. Mit der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und ihrer Umsetzung im Rahmen der Wassergesetze von Bund (WHG) und Ländern hat das Element der Ressourcenschonung eine Weiterentwicklung und Konkretisierung hinsichtlich der Gewässerökologie erfahren.

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es, den aktuellen wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Aufgabenstellungen im Zusammenhang mit WHG und WRRL Rechnung zu tragen und eine Optimierung der Lenkungswirkung des WEE zu bewirken. Der Wärmeeintrag, der mit der Kühlwassernutzung von Wasser aus oberirdischen Gewässern verbunden ist, soll dabei als Kriterium des Ressourcenschutzes stärkeres Gewicht erhalten, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Kühlwasserentnahmen in Baden-Württemberg etwa drei Viertel aller Wasserentnahmen ausmachen und die dadurch bedingte Erwärmung von Gewässern eine der aktuellen Herausforderungen der Gewässerbewirtschaftung darstellt. Im Bereich des nach wie vor als besonders schützenswert einzustufenden Grund-

wassers sollen für die Nutzung zu betrieblichen Zwecken Anreize für einen schonenden und haushälterischen Umgang sowie einen Umstieg auf die Nutzung von Wasser aus oberirdischen Gewässern geschaffen werden. Zudem sollen bisher bestehende Rechtsunsicherheiten und für Entgeltpflichtige und Wasserbehörden zeitaufwändige Verwaltungsverfahren bei der Anwendung der Vorschriften zum WEE, vor allem hinsichtlich der Ermäßigungsregelung nach § 17 d, beseitigt werden.

Eine Erweiterung der Einnahmehasis für das Land wird mit der Novelle nicht angestrebt. Vielmehr werden die vorgesehene Vereinfachung der Tarifstruktur ohne Tarifierhöhungen und die Honorierung eines lenkungszweckorientierten Wasserbenutzungsverhaltens durch Entgeltermäßigungen zu einem Rückgang der Entgelteinnahmen führen.

Im Einzelnen verfolgt der Gesetzentwurf folgende wesentlichen Ziele:

- Der Sondervorteil, der mit der Inanspruchnahme der Ressource Wasser verbunden ist, soll weiter in angemessenem Umfang abgeschöpft werden. Die Entgeltatbestände sollen vereinfacht werden.
- Das WEE soll Lenkungswirkung mit Blick auf die Schonung der Ressource Wasser unter Berücksichtigung der aktuellen wasserwirtschaftlichen Erkenntnisse entfalten.
- Im Veranlagungsverfahren soll insbesondere bezüglich der Ermäßigungstatbestände Rechtssicherheit geschaffen werden.

II. Wesentlicher Inhalt

Die Novellierung zielt darauf ab, eine zeitgemäße Regelung des WEE zu treffen, die sowohl den wasserwirtschaftlichen Herausforderungen Rechnung trägt als auch den Bedürfnissen der Betroffenen besser als bisher gerecht wird. Mit der Streichung der bisherigen Ermäßigungsregelung und einer grundlegenden Neukonzeption der Ermäßigung soll eine rechtssichere und am Lenkungszweck orientierte Regelung geschaffen werden. Diese materiellen Änderungen wirken sich weniger auf den Bereich der öffentlichen Wasserversorgung aus. Für besondere Härtefälle wird anstelle des Verweises auf die Abgabenordnung eine eigenständige Regelung geschaffen. Auch die verfahrensrechtlichen Regelungen sind überarbeitet worden.

Im Einzelnen:

- Für die Benutzung von Wasser aus oberirdischen Gewässern soll es künftig nur noch einen einheitlichen Tarif geben.
- Das umstrittene, eigenständige Ermäßigungsverfahren nach § 17 d entfällt.
- Folgende Ermäßigungstatbestände sind neu geschaffen und in das WEE-Festsetzungsverfahren integriert worden:
 - Einräumung einer Verrechnungsmöglichkeit für lenkungszweckorientierte Investitionen im Falle der Benutzung von Wasser aus oberirdischen Gewässern.
 - Für EMAS-/ISO 14001 zertifizierte Betriebe im Falle von Grundwasserbenutzungen.
 - Ermäßigungshöhe: Maximal 25 Prozent des Entgelts für Benutzung von Wasser aus oberirdischen Gewässern bzw. von Grundwasser.
- Für alle Wasserbenutzer und alle Gewässerarten wird die verfassungsrechtlich gebotene Einräumung einer Härtefallprüfung durch eine in das wasserrechtliche Festsetzungsverfahren integrierte Regelung geschaffen.

- Der bisherige Ausnahmenkatalog des § 17 a Abs. 2 wird u. a. um typische Fälle mit geringfügigen Veranlagungssummen und unverhältnismäßigem Aufwand (landwirtschaftliche Beregnung, Gebäudekühlungen) erweitert.
- Generell werden aus verwaltungsökonomischen Gründen nur noch Entgelte erhoben, die 200 Euro überschreiten.
- Die Tarife werden statt auf fünf Stellen kaufmännisch nur noch auf drei Stellen hinter dem Komma gerundet.
- Das Festsetzungs- und Erhebungsverfahren wird neu strukturiert.

Der vorliegende Gesetzentwurf löst die §§ 17 a bis 17 d insgesamt ab. Unberührt bleiben § 82 b WG und die entsprechende Bußgeldvorschrift in § 120 Abs. 1 Nr. 16 WG sowie § 119 WG im Hinblick auf die entsprechende Anwendung der Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung. Allerdings sind Folgeänderungen in der auf der Grundlage von § 82 b WG erlassenen Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Erfassung der Wasserentnahmen (WMeßVO) notwendig.

III. Alternativen

Keine.

Bei einem Verzicht auf die Novellierung würden in erster Linie Unsicherheiten bezüglich der umstrittenen Ermäßigungsregelung nach § 17 d für Unternehmen wie Vollzugsbehörden fortbestehen. Land und Unternehmen hätten infolge der fehlenden Rechts- und Planungssicherheit weiter ein hohes finanzielles Risiko zu tragen.

Ferner sind die bisher bestehenden Entgeltregelungen hinsichtlich der Ziele und Erkenntnisse zur Schonung der Ressource Wasser, wie sie im neuen WHG angelegt sind, noch nicht optimiert. Die Anpassungen sind insofern Ausdruck der Überprüfung eines bereits vor 20 Jahren eingeführten ökonomischen Instruments auf eine bestmögliche Gestaltung und Entwicklung. Gegenüber weitergehenden ordnungsrechtlichen Maßnahmen eröffnen ökonomische Instrumente in vielen Fällen, so auch hier, für den Nutzer der Ressource eine höhere Flexibilität. Mit der vorgesehenen Bemessung der Ermäßigung an wasserwirtschaftlich sinnvollen Investitionen oder dem Einsatz von Umweltmanagementsystemen wird ein Anreiz für möglichst ressourcenschonendes Verhalten geschaffen, das mit zulassungsrechtlichen Vorgaben nicht erreicht werden kann. Insgesamt hat sich die zugrunde gelegte Konzeption im Rahmen der Betrachtung von Lenkungswirkung, Aufwand für Entgeltpflichtige und Behörden sowie Systemgerechtigkeit, auch über Gewässerarten, Verwendungszwecke und Branchen hinweg, als vorzugswürdig dargestellt.

IV. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Das von den Wasserbehörden festgesetzte Aufkommen aus dem WEE, das dem Landeshaushalt als Einnahme zufließt, belief sich im Basisjahr 2007 auf etwa 82 Mio. Euro. (Das Veranlagungsjahr 2007 ist als Basisjahr zugrunde gelegt worden, weil es noch keine Sondereinflüsse aus den aufgrund der Rechtsstreitigkeiten nach dem bisherigen § 17 d WG getroffenen Vergleiche mit den Energieversorgern sowie dem geänderten Betrieb des Kraftwerksparks der großen Energieversorger enthält.) Mit novellierungsbedingten Mindereinnahmen muss dann gerechnet werden, wenn die Entgeltpflichtigen sich verstärkt lenkungszweckorientiert verhalten und von den Ermäßigungsmöglichkeiten Gebrauch machen. Eine theoretische Abschätzung zeigt, dass bei weitgehend optimierter Ausnutzung der Ermäßigungsmöglichkeiten und unter Berücksichtigung der Ermäßigungsdeckelung auf 25 Prozent die Einnahmen aus dem WEE gegenüber dem Stand 2007 unter

den dort gegebenen Rahmenbedingungen (Wasserentnahmemengen) um ca. 10 bis 11 Mio. Euro geringer ausfallen können. In welcher konkreten Höhe sich der Einnahmeausfall bewegt, hängt u. a. davon ab, wie sich der Kühlwasserverbrauch in den nächsten Jahren entwickelt. Dort hat sich der Verbrauch im Lauf der letzten Veranlagungsjahre ständig verändert, wobei 2007 einen Tiefstand markiert. Der mit der Tarifrundung verbundene Einnahmeausfall bewegt sich in einer Größenordnung von 90.000 Euro, sodass dieser Faktor für das künftige WEE-Aufkommen keine Wirkung entfaltet.

Das Festsetzungs- und Erhebungsverfahren sowie die Ermessensentscheidungen über Entgeltermäßigungen und damit einhergehende komplexe Fragestellungen haben in der Vergangenheit zu einem erheblichen, nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand bei den unteren Wasserbehörden, den Regierungspräsidien und dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr geführt. Durch die materielle und verfahrensmäßige Neugestaltung, einschließlich der Einführung eines amtlichen elektronischen Vordrucks, der die WEE-Erhebung durch die Landesoberkasse wesentlich vereinfacht, soll der Bürokratieaufwand bei Unternehmen und Behörden wesentlich reduziert werden. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass durch die Ausweitung der Entgeltbefreiung für Wasserentnahmen mit geringfügigem Veranlagungsvolumen und unverhältnismäßigem Aufwand, vor allem für geringfügige Benutzungen bis zu 200 Euro, eine zusätzliche Reduzierung des Verwaltungsaufwands durch den Wegfall von ca. 25 Prozent der heutigen Veranlagungsfälle erreicht werden kann. Die seitens des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr sowie des Innenministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium ergebnisoffen überprüfte sachliche Zuständigkeitsübertragung mit der Konzentration der Erhebung des Wasserentnahmeentgelts bei den Regierungspräsidien wird nicht weiterverfolgt.

V. Kosten für die Wirtschaft

Von den Festsetzungen des WEE in Höhe von ca. 82 Mio. Euro im Veranlagungsjahr 2007 entfielen auf die öffentliche Wasserversorgung 31,1 Mio. Euro, auf die Energiewirtschaft 40,2 Mio. Euro sowie das produzierende Gewerbe (einschließlich der Gewinnung und Verarbeitung von Steinen und Erden) 9,7 Mio. Euro. Die weiter erfassten Wasserbenutzungen im Bereich der Dienstleistungen, der öffentlichen und privaten Abfall- und Abwasserentsorgung, der öffentlichen Verwaltung, Landwirtschaft und Sonstige wurden insgesamt lediglich in Höhe von 1,3 Mio. Euro veranlagt. Die sektor- bzw. branchenspezifischen Anteile am WEE-Aufkommen beliefen sich damit auf ca. 38 Prozent (öffentliche Wasserversorgung), ca. 48 Prozent (Energiewirtschaft) und ca. 12 Prozent (verarbeitendes Gewerbe). Alle anderen Bereiche hatten in der Summe einen Anteil von knapp 2 Prozent, im Einzelnen jeweils deutlich unter 1 Prozent. Ihnen kommt in Baden-Württemberg im Bezug auf Wasserentnahmen keine wasserwirtschaftliche Bedeutung zu.

Entsprechend der Zielsetzung der Novellierung bleibt der Bereich der öffentlichen Wasserversorgung weitgehend unberührt von den vorgesehenen Änderungen. Allenfalls ergeben sich marginale Entgeltsenkungen aufgrund der Rundung der Tarifsätze und der Erhöhung der Bagatellgrenze für Entnahmen von 2.000 Kubikmeter auf 4.000 Kubikmeter.

Sektor- und branchenübergreifend sind im Übrigen im Bereich der betrieblichen Gewässerbenutzungen geschätzte Entlastungen in einer Größenordnung von 10 bis 11 Mio. Euro möglich. Dies gilt sowohl für die Energiewirtschaft wie für das verarbeitende Gewerbe oder die Gewinnung und Verarbeitung von Steinen und Erden.

Zu bemerken ist, dass die Neuregelung keine branchenweiten, katalogmäßigen Ermäßigungsregeln beinhaltet oder zulässt. Soweit ausnahmsweise ein individueller Härtefall vorliegt, kann die Regelung nach § 17 h Anwendung finden.

VI. Kosten für die privaten Haushalte

Für die privaten Haushalte entstehen weder mittelbar noch unmittelbar zusätzliche Kosten. Soweit entgeltpflichtige Unternehmen, z. B. der Energiewirtschaft, eine durch Ermäßigung erzielte Kostenentlastung weitergeben, kann dies den Haushalten zugute kommen.

VII. Auswirkungen auf die Lebenssituationen von Männern und Frauen und auf Familien

Keine spezifischen Auswirkungen. Mehrbelastungen von Familien sind nicht zu erwarten.

B. Ergebnisse der Anhörung

I. Übersicht

Im Rahmen der Anhörung haben die kommunalen Landesverbände sowie Verbände und Unternehmen aus folgenden Bereichen schriftliche Stellungnahmen abgegeben: Energiewirtschaft, produzierendes Gewerbe, einschließlich Chemie, Papierindustrie, Textil, Steine und Erden sowie Mineralölwirtschaft, Handwerk, Umwelt- und Verbraucherverbände, Landwirtschaft, Grundbesitz und Wasserversorgungswirtschaft. Insgesamt gingen mehr als 20 Stellungnahmen ein.

Die Wirtschaftsverbände beklagen unter dem Gesichtspunkt eines Standorts- und Wettbewerbsnachteils weiterhin das Wasserentnahmeentgelt an sich. Sie erkennen jedoch auch an, dass mit dem Gesetzentwurf der Ansatz verfolgt wird, die Belastungen des wasserintensiv produzierenden Gewerbes zu vermindern. Ausdrücklich begrüßt werden die Reduzierung des bisherigen Tarifs für sonstige Zwecke auf das Niveau des Kühlwassertarifs, die Anerkennung von Umweltmanagementsystemen nach ISO 14001 für Ermäßigungen bei der Grundwassernutzung, die Befreiung der Nutzung von Grundwasser zur Gefahrenabwehr sowie die Erhöhung der Bagatellschwellen. Gefordert werden vielfach Ausdehnungen der Ausnahmen und Ermäßigungen. Im Rahmen der Anhörung wurden vielfältige Anregungen eingebracht. Klarstellungen und Verbesserungen, insbesondere im Bereich der Ermäßigungsregelung, wurden aufgenommen. Folgende Ergebnisse der Anhörung lassen sich herausstellen.

II. Wasserentnahmeentgelt, Höhe und Zweckbindung

1. Abschaffung des Wasserentnahmeentgelts

Eine grundsätzliche Forderung der Wirtschaftsverbände, des Bundes der Steuerzahler und der Wasserversorgungswirtschaft ist die vollständige Abschaffung des Wasserentnahmeentgelts.

Ergebnis der Anhörung:

Mit dem Wasserentnahmeentgelt soll weiterhin eine aus Sicht der Landesregierung bewährte zweckorientierte Lenkung (Sondervorteilsabschöpfung und Ressourcenschutz) verfolgt werden. Das Wasserentnahmeentgelt erfüllt auch die Zielsetzungen von Artikel 9 der Wasserrahmenrichtlinie.

2. Höhe der Entgeltsätze (§ 17 e Abs. 1 und 2)

Während unter anderem von Seiten des LVI eine Senkung der Tarife gefordert wird, sprechen sich die Umweltverbände für eine deutliche Erhöhung aus.

Ergebnis der Anhörung:

Der bisherige Tarif im Bereich der Nutzung von Wasser aus oberirdischen Gewässern für sonstige Zwecke wird auf das Niveau des Kühlwassertarifs abgesenkt. Dies bedeutet bereits eine Halbierung. Mit Blick darauf, dass keine zwingenden wasserwirtschaftlichen Gründe für eine weitere Fortführung der bisher vorgenommenen Differenzierung der Tarife für die betriebliche Benutzung von Wasser aus oberirdischen Gewässern sprechen, ist dies vertretbar. Eine darüber hinausgehende Senkung der Tarife würde zum einen den Lenkungszweck schwächen und zum anderen das Aufkommen, je nach Änderung, deutlich reduzieren. Eine Erhöhung wiederum ist vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Gesamtsituation nicht angezeigt.

3. Zweckbindung (§ 17 e Abs. 4)

Von Seiten der Umweltverbände und auch zum Teil der Wirtschaft wird eine fehlende Zweckbindung des Wasserentnahmeentgelts kritisiert.

Ergebnis der Anhörung:

Durch die mit diesem Gesetzentwurf vorgenommenen Änderungen erfolgt eine Optimierung des Lenkungszwecks des Wasserentnahmeentgelts. Mit der Einräumung einer Ermäßigungsmöglichkeit für solche Maßnahmen, die ökologisch der Ressource Wasser dienen, erhält unmittelbar der Entgeltpflichtige einen Anreiz für lenkungszweckorientiertes Handeln. Darüber hinaus kommen bereits heute mittelbar Einnahmen der Finanzierung schutzgutbezogener Maßnahmen, wie zum Beispiel im Rahmen der SchALVO, zugute.

III. Ausnahmetatbestände

1. Landwirtschaftliche Beregnung (§ 17 d Nr. 8)

Die vorgesehene Ausnahme für die landwirtschaftliche Beregnung wird nur von Seiten der Landwirtschaft einschließlich des Wein-, Obst- und Gartenbaus begrüßt; die große Mehrzahl der Verbände, insbesondere der Wirtschaft und der Wasserversorgungswirtschaft, lehnen sie ab.

Ergebnis der Anhörung:

Gewässerbenutzungen zum Zwecke der landwirtschaftlichen Beregnung, kommt in Baden-Württemberg unter wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten keine relevante Bedeutung zu. Regelmäßig würden diese Wasserentnahmen zwar auch von der erweiterten Ausnahmeregelung nach § 17 d Nr. 8 (Erhöhung der Schwellenwerte für Bagatellentnahmen) erfasst, jedoch blieben zum Teil Wasserentnahmen von Beregnungsverbänden weiterhin entgeltpflichtig. Da in Beregnungsverbänden zumeist Betriebe mit kleineren Entnahmemengen zusammengeschlossen sind, die jeder für sich unter den Schwellenwert fallen würden, ist die vorgenommene Ausnahmelösung erforderlich. Keine Änderung.

2. Befreiung für Grundwasserentnahmen bei Rückführung und Grundwasserabsenkungen (§ 17 d Nr. 5; § 17 c)

Die Wirtschaftsverbände fordern zum Teil eine Freistellung von Grundwassernutzungen für Grundwasserentnahmen, sofern das Wasser zurückgeführt wird oder wenn mit der Entnahme ein Grundwasseranstieg verhindert wird, der sonst zur Vernässung von Kellern führen würde.

Ergebnis der Anhörung:

Eine Entgeltfreistellung für wieder zurückgeführtes Grundwasser ist aus Gründen der Systemgerechtigkeit nicht umsetzbar. Das Wasserentnahmeentgelt knüpft grundlegend an das Tatbestandsmerkmal der Entnahme an. Ob und wie das so in Anspruch genommene Grundwasser im Einzelnen gebraucht wird, ist für die Frage des Auslösens der Entgeltspflicht ohne Bedeutung. Dies gilt auch für die Benutzung von Wasser aus oberirdischen Gewässern (siehe Kühlwasserbenutzung im Wege der Durchgangskühlung mit Wiedereinleitung).

Die gewünschte Entgeltfreistellung von sog. nützlichen Grundwasserabsenkungen wäre vor allem nicht durch den Lenkungszweck des Wasserentnahmeentgelts gedeckt und damit unter diesem Gesichtspunkt ebenfalls nicht systemgerecht.

IV. Ermäßigungen

1. Bestandsschutz

Die Wirtschaftsverbände fordern Bestandsschutz im Sinne der Weiterführung von Ermäßigungen für alle Fälle, in denen bisher nach § 17 d eine Ermäßigung gewährt wurde.

Ergebnis der Anhörung:

Ein zentraler Eckpunkt der Neuregelung ist der ersatzlose Wegfall der bisherigen Regelung nach § 17 d. Die Anwendung dieser Vorschrift war mit erheblichen Rechtsunsicherheiten behaftet, die zu Ungleichbehandlungen führen konnten. Die Frage eines Bestandsschutzes ist insoweit nicht einschlägig, da selbst im Falle einer Fortgeltung von § 17 d für jedes Veranlagungsjahr jeweils neu die (weitere) Erfüllung der tatbestandlichen Voraussetzungen zu prüfen und eine Ermessensentscheidung zu treffen wäre. Ein rechtlich begründetes Vertrauen in eine künftige Ermäßigung etwa in einer bestimmten Höhe konnte insofern also zu keinem Zeitpunkt begründet werden.

2. Verzicht auf Begrenzung der Ermäßigung auf 25 Prozent/Kumulierung (§ 17 f Abs. 1 Satz 1)

Die neuen Ermäßigungstatbestände einschließlich der Kopplung der Ermäßigung an Investitionen oder den Einsatz von Umweltmanagementsystemen werden positiv gesehen, jedoch Erweiterungen gefordert. Die Begrenzung der Ermäßigung auf 25 Prozent (Deckel) soll nach Forderungen der Wirtschaftsverbände aufgehoben, eine Verrechnung bis zu 100 Prozent der Investitionskosten sowie eine Kumulierung verschiedener Verrechnungstatbestände zugelassen werden.

Ergebnis der Anhörung:

Die Berücksichtigung der Forderungen nach Aufhebung des Deckels würde zu nicht näher kalkulierbaren, hohen Einnahmeausfällen führen. Mit einer Ermäßigungsmöglichkeit um 25 Prozent pro Jahr erscheint – neben den weiteren Schritten wie der Tarifsenkung im Bereich der Nutzung von Wasser aus oberirdischen Gewässern außerhalb des Kühlwasserbereichs – eine angemessene lenkungs-

zweckorientierte Lösung erreicht. Die Anregung, einen höheren Anteil der Investitionskosten zu berücksichtigen, könnte dagegen positiv bei der Entscheidung für kleinere aber dennoch wirksame lenkungszweckgerechte Maßnahmen wirken. Dementsprechend wurde die Grenze für Maßnahmen nach § 17 f Nr. 1 und 4 auf 75 Prozent (jedoch unter Beibehaltung des Deckels nach § 17 f Abs. 1 Satz 1) angehoben.

3. Verrechnungsvoraussetzungen für allgemeine Wärmereduzierungsmaßnahmen (§ 17 f Abs. 2 Nr. 1)

Insbesondere Papier-, Textil- und Chemieindustrie, aber auch die Energiewirtschaft, haben vorgetragen, dass eine Wärmereduzierung, die im Anhörungsentwurf mit 10 % im Gesamtstrom angesetzt war, technisch nur mit unverhältnismäßigem Aufwand (wie etwa dem Bau von Kühltürmen) zu realisieren sei. Zudem sei es sinnvoll, die Wärmereduzierung auch in einem Abwasserteilstrom zu berücksichtigen.

Ergebnis der Anhörung:

Die Berücksichtigung von Teilströmen entspricht dem herkunftsbezogenen Ansatz der Abwasserverordnung und dem Vorgehen bei der Abwasserabgabe. Eine differenzierte Lösung, indem ein ermäßigtes Entgelt bei einer Wärmereduzierung im Teilstrom von 10 Prozent oder alternativ von 5 Prozent im Gesamtstrom erreicht wird, kann damit einen wirksamen Anreiz im Sinne des Lenkungszwecks bieten. Der Vorschlag wird insofern aufgegriffen.

4. Betriebskosten als Verrechnungsgegenstand (§ 17 f Abs. 2)

Die Wirtschaftsverbände haben zum Teil auch die Berücksichtigung von Betriebskosten als Verrechnungsgegenstand gefordert.

Ergebnis der Anhörung:

Eine Anrechnung von Betriebskosten als Verrechnungsgegenstand würde über das mit Blick auf eine Optimierung des Lenkungszwecks gewählte Grundprinzip der Ermäßigung der Anerkennung von Investitionen für die Ermäßigung hinausgehen. Eine Abgrenzung von Betriebskosten im Sinne des Lenkungszwecks und solchen, die dem üblichen Geschäftsziel zuzurechnen sind, wäre in vielen Fällen nicht möglich. Keine Änderung.

5. Berücksichtigung frühzeitigen Handelns (§ 17 f Abs. 2)

Im Kern geht es Papier- und Chemieindustrie um bereits realisierte KWK-Anlagen und dem sonstigen produzierenden Gewerbe um früher durchgeführte Maßnahmen wie Kreislaufführung des Wassers, deren Berücksichtigung als Vorleistung gefordert wird.

Ergebnis der Anhörung:

Würden solche Investitionen, die vor Inkrafttreten der Neuregelung des Wasserentnahmeentgelts in Betrieb gegangen sind, als ermäßigungsrelevant anerkannt, würden Mitnahmeeffekte erzielt, da im Nachhinein kein Anreiz für eine bereits getroffene Entscheidung möglich ist. Eine Lenkungswirkung, wie sie dem Wasserentnahmeentgelt zugrunde liegt, ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Auch bei vorhandenen KWK-Anlagen können jedoch verbessernde Maßnahmen berücksichtigt werden, wenn sie zu einer Reduzierung der Wärmefracht gemäß § 17 f Abs. 2 Nr. 1 führen. Darüber hinaus ist eine Änderung nicht möglich.

6. Verrechnungszeitraum (§ 17 f Abs. 5)

Das produzierende Gewerbe sieht den Verrechnungszeitraum von 15 Jahren für Maßnahmen nach § 17 f Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 als nicht zielführend an. Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung bei der Entscheidung über solche Maßnahmen läge wesentlich kürzere Zeiträume zugrunde.

Ergebnis der Anhörung:

Der Verrechnungszeitraum von 15 Jahren ist zwar für Energieerzeugungsanlagen geeignet, für die auch längere Abschreibungszeiträume gelten. Mit Blick auf den üblichen Investitions- und Abschreibungszyklus erscheint er jedoch für die übrigen Ermäßigungsmaßnahmen anpassungsbedürftig. Der Vorschlag der Wirtschaftsverbände wurde deshalb insofern aufgegriffen, als der Verrechnungszeitraum bei diesen Maßnahmen auf 5 Jahre verkürzt und damit einhergehend die Bemessungsgrundlage der verrechnungsfähigen Investitionskosten auf 75 Prozent erhöht wurde.

7. Ermäßigung für Umweltmanagementsysteme (§ 17 g; § 17 f Abs. 2)

Von Seiten der Wirtschaftsverbände wird insbesondere die Anerkennung von ISO 14001 begrüßt und eine Ausdehnung dieser Ermäßigungsmöglichkeit auch auf den Bereich der Nutzung von Wasser aus oberirdischen Gewässern gefordert. Die Umweltverbände halten dagegen ein Umweltmanagementsystem, egal ob es sich um EMAS oder ISO 14001 handelt, für sich nicht für ausreichend und setzen sich für weitergehende Anforderungen ein.

Ergebnis der Anhörung:

Hinsichtlich der beiden vom Wasserentnahmeentgelt betroffenen Gewässerarten (Grundwasser und Wasser aus oberirdischen Gewässern) bestehen sowohl in der Art der Nutzung als auch hinsichtlich des Schutzziels deutliche Unterschiede. Dies spiegelt sich unter anderem in der Höhe der Tarife wider. In diesem Gesamtzusammenhang erscheint es plausibel, dass der Einsatz eines Umweltmanagementsystems mit einem sparsamen und schonenden Umgang mit dem Grundwasser verbunden ist. Über zusätzliche Anforderungen wäre dann zu entscheiden, wenn die vorgesehene Evaluation dies nicht bestätigen kann. Eine andere Situation besteht hinsichtlich der Nutzung von Wasser aus oberirdischen Gewässern, insbesondere bei der Nutzung zu Kühlzwecken. Hier ist ein Zusammenhang zwischen dem Einsatz eines Umweltmanagementsystems und dem Lenkungsziel des WEE nicht dargestellt und zumindest nicht so wahrscheinlich, dass eine Ermäßigung angemessen wäre. Für die Nutzung von Oberflächenwasser wurden deshalb spezifische Ermäßigungsmöglichkeiten eingeräumt.

8. Ermäßigungsmöglichkeiten auch für öffentliche Wasserversorgungsunternehmen

VKU und vfew haben die Forderung erhoben, künftig für umweltbezogene Leistungen, wie Personalkosten für landwirtschaftliche Beratung, Aufwendungen für Anpassungsmaßnahmen an den demografischen Wandel und den Klimawandel, auch den öffentlichen Wasserversorgern Ermäßigungen einzuräumen. Sie werden darin von den Umweltverbänden unterstützt.

Ergebnis der Anhörung:

Die öffentlichen Wasserversorger partizipieren im Gegensatz zu den übrigen Entgeltspflichtigen, wie beispielsweise dem produzierenden Gewerbe, an den positiven Auswirkungen des Wasserentnahmeentgelts. Der besondere Schutz des Grundwassers ebenso wie die Leistungen an die Landwirte aus der SchALVO kommt den öffentlichen Wasserversorgern zumindest mittelbar zugute.

V. Nachweisführung (§ 17 k)

Von Seiten der Wirtschaftsverbände werden die zusätzlichen Kosten durch die zum Nachweis der Ermäßigungstatbestände zum Teil einzuschaltenden Gutachterinnen und Gutachter sowie Abschlussprüfer kritisiert. Es wird vorgeschlagen, den Entgeltpflichtigen mehr Wahlmöglichkeiten einzuräumen.

Ergebnis der Anhörung:

Für den Ermäßigungstatbestand nach § 17 f Abs. 2 Nr. 1 ist alternativ auch ein Nachweis durch Eigenmessungen zugelassen worden. Zusätzlich kann auch für Ermäßigungsmaßnahmen nach § 17 f Abs. 2 Nr. 4 die Vorlage der behördlichen Zulassungsentscheidung ausreichen. Im Übrigen ist das Nachweisverfahren für KWK-Maßnahmen nach § 17 f Abs. 2 Nr. 2 weiter flexibilisiert worden.

VI. Härtefallregelung (§ 17 h)

Die Mineralölwirtschaft sieht eine Härtefallsituation für sich durch das Wasserentnahmeentgelt gegeben, da sie in direktem Wettbewerb mit Raffinerien in anderen Bundesländern und in Europa stehe. Die Textilindustrie erwartet Ermäßigungen im Rahmen der Härtefallregelung wie in bisherigem Umfang nach § 17 d alter Fassung. Die kommunalen Landesverbände halten die Ermäßigungsregelungen für ausreichend und lehnen eine zusätzliche Härtefallregelung ab. Diese sei verfassungsrechtlich nicht geboten und die tatbestandliche Weite lasse einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand erwarten.

Ergebnis der Anhörung:

Die Stellung eines Unternehmens im Wettbewerb mit anderen Standorten, an denen kein Wasserentnahmeentgelt erhoben wird, ist für sich nicht geeignet, einen Härtefall im Sinne von § 17 h zu begründen. Die Regelung will vielmehr außergewöhnlichen und atypischen Belastungssituationen Rechnung tragen. Es handelt sich damit um Fälle, bei der das Entgelt zu einer unzumutbaren Belastung im verfassungsrechtlichen Sinne führen würde. Keine Änderung.

VII. Zuständigkeitsregelung

Landkreistag und Städtetag lehnen eine Verlagerung der vollen Zuständigkeit auf die Regierungspräsidien ab; sie fordern in Anlehnung an das Störfallrecht und die IVU-Richtlinie eine Orientierung am sog. „Zaunprinzip“. Die Regierungspräsidien und das Innenministerium haben darauf hingewiesen, dass diese Forderung bereits im Jahr 2008 im Rahmen des VRWG von der Landesregierung geprüft und abgelehnt worden sei. An der damaligen Sachlage und Einschätzung habe sich seither nichts geändert. Die Regierungspräsidien vertreten ferner die Auffassung, dass zunächst ausreichende Erfahrungen mit dem neuen Recht gewonnen werden sollten, bevor eine Änderung bisheriger Zuständigkeiten ins Auge gefasst werde.

Ergebnis der Anhörung:

Die bisherige Zuständigkeitsregelung wird beibehalten.

C. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Wassergesetz)

Zu § 17 a (Entgelt für Wasserentnahmen)

Diese Bestimmung statuiert grundlegend, dass ein WEE für die Benutzung von Gewässern erhoben wird. Mit dem WEE soll eine Lenkungswirkung zugunsten eines schonenden Umgangs mit der Ressource Wasser erreicht werden. Der Sondervorteil, der mit der Benutzung verbunden ist, soll in angemessenem Umfang abgeschöpft werden. Das WEE wird vom Land erhoben und kommt dem Landeshaushalt zugute.

Zu § 17 b (Begriffsbestimmungen)

Die Regelung definiert verschiedene, für den Anwendungsbereich der Vorschriften zum WEE maßgebende Begriffe.

Unter Nummer 1 wird der Entgeltpflichtige definiert und klargestellt, wer Schuldner des WEE ist. Schuldner ist derjenige, der ein Gewässer in der in § 17 c näher bezeichneten Art und Weise benutzt.

Nummer 2 nimmt Bezug auf das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz. Dieses Gesetz ist für die Anwendung von §§ 17 f, 17 l von Bedeutung.

Nummer 3 definiert den Begriff der hocheffizienten KWK-Anlage im Sinne von § 17 f Abs. 2 Nr. 2. Der Begriff knüpft an die Begriffsbestimmungen und Regelungen der Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG an. Die Hocheffizienz ist ein wesentlicher Anknüpfungspunkt für den Ermäßigungstatbestand nach § 17 f Abs. 2 Nr. 2.

Nummer 4 definiert, welche Maßnahmen im Sinne von § 17 f Abs. 2 Nr. 3 als Maßnahmen zur Herstellung der gewässerökologischen Funktionsfähigkeit von oberirdischen Gewässern zu verstehen sind. Hierzu wird Bezug genommen auf den guten ökologischen und chemischen Zustand nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und Artikel 4 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (WRRL).

Nummer 5 bestimmt, was unter dem Begriff der Aufwendungen zu verstehen ist. Maßgeblich ist die Anerkennung als Aufwendung im Sinne von § 255 Abs. 2 Handelsgesetzbuch (HGB). Die Bezugnahme auf die Aufwendungen im Sinne von § 255 Abs. 2 HGB ermöglicht eine klare Bestimmung des Verrechnungsgegenstands im Sinne von §§ 17 f, 17 l.

In den Nummern 6 und 7 werden mit EMAS und ISO 14001 die beiden Umweltmanagementsysteme bestimmt, deren Einsatz die Anwendung des Ermäßigungstatbestands für die Verwendung von Grundwasser, § 17 g, ermöglicht. Für ISO 14001-Umweltmanagementsysteme ist mit Blick auf die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 und die insoweit am 31. Juli 2009 erfolgte Umsetzung durch die Verabschiedung des Gesetzes über die Akkreditierungsstelle, eine Übergangsregelung für vor dem 1. Januar 2010 von einer anerkannten Zertifizierungsstelle zertifizierte Umweltmanagementsysteme berücksichtigt worden. Altzertifizierungen gelten als ISO 14001-Umweltmanagementsysteme im Sinne von § 17 g, wenn die Akkreditierungsurkunde der Zertifizierungsstelle noch nicht abgelaufen ist.

Nummer 8 nimmt Bezug auf die Abgabenordnung. Dieses Gesetz ist insgesamt für die Anwendung der Regelungen zum WEE von Bedeutung. Zum Teil werden

Vorschriften und Regelungsinhalte der Abgabenordnung unmittelbar in den entsprechenden Regelungen in §§ 17 a ff. für anwendbar erklärt. Zum Teil erfolgt in § 17 n Abs. 1 eine enumerative Aufzählung von einzelnen Vorschriften der Abgabenordnung, die in den Regelungen der §§ 17 a ff. sinngemäß anwendbar sind.

Nummer 9 bestimmt, wer Umweltgutachterin oder Umweltgutachter ist. Diese Begrifflichkeit ist für die Anwendung von § 17 f und § 17 k von Bedeutung.

Unter Nummer 10 wird schließlich bestimmt, wer Abschlussprüfer im Sinne von § 17 k sein kann.

Zu § 17 c (Entgeltpflichtige Benutzungen)

Diese Vorschrift benennt den Entgelttatbestand. Sie entspricht der Regelung in § 17 a Abs. 1 a. F., auch wenn die frühere Eingangsformel zur Entgelterhebung nunmehr bereits im Generaltatbestand des § 17 a geregelt wird. Die Entgeltspflicht knüpft objektiv weiter an die maßgeblichen Benutzungstatbestände des WHG für Wasser aus oberirdischen Gewässern und Grundwasser an. Der Begriff der Wasserversorgung lt. dem Tatbestandsmerkmal „soweit sie der Wasserversorgung dienen“ ist umfassend im Sinne aller Gewässerbenutzungen zu Deckung des Wasserbedarfs zu verstehen.

Zu § 17 d (Ausnahmen von der Entgeltspflicht)

Die Regelung enthält enumerative Ausnahmen von der Entgeltspflicht und entspricht mit folgenden Maßgaben der früheren Regelung in § 17 a Abs. 2 a. F.:

In Nummer 1 sind die am 1. März 2010 in Kraft tretenden WHG-Änderungen durch das Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I 2585) berücksichtigt worden. Zum einen in der Paragraphenzuordnung von erlaubnisfreien Benutzungen: § 8 Abs. 3 WHG statt § 17 a WHG a. F. (Übungen und Erprobungen), § 25 WHG statt § 23 WHG a. F. (Gemeingebrauch), § 26 WHG statt § 24 WHG a. F. (Eigentümer- und Anliegergebrauch) sowie § 46 WHG statt § 33 WHG a. F. (erlaubnisfreie Benutzungen des Grundwassers). Zum anderen wird der Ausnahmekatalog in Nummer 1 ergänzt um die WHG-Neuregelung in § 8 Abs. 2 WHG (Erlaubnisfreiheit von Gewässerbenutzungen, die der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit dienen).

Nummer 2 entspricht der bisherigen Nummer 2 des § 17 a Abs. 2 WG.

Mit den Nummern 3 und 4 wird die seit 1. Januar 1996 geltende bisherige klimapolitische Ausnahme zur unmittelbaren Wärmegewinnung jeweils um eine Ausnahme zur Kühlung von Gebäuden erweitert. Nummer 3 stellt dabei die Benutzung von Wasser aus oberirdischen Gewässern von der Entgeltspflicht frei, soweit das entnommene Wasser zur Heizung oder Kühlung von Gebäuden verwendet und anschließend dem oberirdischen Gewässer wieder zugeführt wird. Nummer 4 sieht eine Ausnahme für die Benutzung von Grundwasser vor, soweit das entnommene Wasser zur Heizung oder Kühlung von Gebäuden verwendet und anschließend dem Grundwasser wieder zugeführt wird. Diese Erweiterung der klimapolitischen Ausnahme steht im Einklang mit den Bewirtschaftungsgrundsätzen des WHG. Die Belange des Klimaschutzes waren über den sog. Integrationsgrundsatz, der eine medienübergreifende Betrachtungsweise für die Bewirtschaftung forderte, bereits durch die 6. und 7. Novelle des WHG Gegenstand der Bewirtschaftungsgrundsätze (§ 1 a WHG a. F.). Nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 WHG gehört der vorbeugende Schutz vor möglichen Folgen des Klimaschutzes nunmehr zu den elementaren Bewirtschaftungsgrundsätzen, da Nachhaltigkeitserfordernisse nach dem Einleitungssatz des § 6 zu den übergeordneten Leitlinien der Gewässerbewirtschaftung gehören. Die Ausnahmeerweiterung steht im Übrigen auch im Einklang mit dem Klimaschutzkonzept 2010 der Landesregierung und dem Klimaschutz-Energie-Aktionsplan des Europäischen Rates.

Auf das Entnahme- und Benutzungsmedium kommt es nicht an. Auch nicht darauf, ob das entnommene Wasser nur zur Heizung, nur zur Kühlung oder bimodal genutzt wird. Entscheidend ist, dass das benutzte Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser anschließend wieder in das Gewässer, aus dem die Entnahme erfolgt ist, zurückgeführt wird, damit es vor allem im Grundwasser nicht zu fortlaufenden Entnahmen ohne Ausgleich kommt. Eine weitere Voraussetzung ist, dass die Wärme- oder Kühlnutzung nicht zu Prozesszwecken sondern ausschließlich für Gebäude erfolgt. Unter Gebäuden sind dabei Wohn- und Nichtwohngebäude im Sinne von § 4 des Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) vom 7. August 2008 (BGBl. I 1658) zu verstehen. Ob eine entsprechende Gewässerbenutzung im Einzelfall zulässig ist, wird ausschließlich im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren entschieden.

Nummer 5 sieht in Erweiterung des Grundgedankens zur Befreiung von erlaubnisfreien Gewässerbenutzungen, die der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit dienen, aus Gemeinwohlinteressen auch eine Ausnahme für die erlaubnispflichtige Benutzung von Grundwasser zur Gefahrenabwehr im Rahmen von behördlich angeordneten Boden- oder Grundwassersanierungen vor. Ähnliche Regelungen finden sich auch in den Wasserentgeltvorschriften anderer Bundesländer. Damit unterfällt in Baden-Württemberg künftig aufgrund einer behördlichen Anordnung saniertes Grundwasser unabhängig davon nicht der Entgeltspflicht, ob es anschließend zur Wasserversorgung genutzt wird oder nicht.

Nummer 6 entspricht der bisherigen Regelung nach § 17 a Abs. 2 Nummer 5.

In Nummer 7 ist künftig die Benutzung von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser zum Zwecke der Beregnung oder Berieselung landwirtschaftlich, gärtnerisch und forstwirtschaftlich genutzter Flächen von der Entgeltspflicht ausgenommen. Als notwendige Folgeänderung ist der bisher unter Nr. 3.1.2 im Verzeichnis über das Entgelt für Wasserentnahmen lt. der Anlage zu § 17 a Abs. 3 a. F. (Verzeichnis) geregelte Entgeltsatz für die Entnahme und das Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern zum Zwecke der Beregnung oder Berieselung ersatzlos gestrichen worden. Die Ausnahme steht im Einklang mit den WHG-Bewirtschaftungsgrundsätzen. Gewässerbenutzungen zum Zwecke der Beregnung oder Berieselung, durch die der Benutzer ohnehin nur einen geringeren Sondervorteil erlangt infolge des unmittelbaren Versickerns im Erdreich, kommt in Baden-Württemberg unter wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten keine relevante Bedeutung zu. Sie betragen weniger als 1 Prozent der Wasserentnahmen.

Für die Befreiung ohne Belang ist es, ob die Wasserentnahme an einer einzelnen Entnahmestelle oder durch einen Beregnungsverband oder Wasser- und Bodenverbände mit mehreren Entnahmestellen erfolgt. Entscheidend ist, ob die Gewässerbenutzung zum Zwecke der Beregnung oder Berieselung landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen erfolgt. Dies ist immer dann der Fall, wenn die wirtschaftliche Tätigkeit des Entgeltspflichtigen einem entsprechenden Wirtschaftszweig nach Abschnitt A der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamts, Ausgabe 2008 (WZ 2008), zuzuordnen ist. Entsprechende Wirtschaftszweige sind unter anderem der Pflanzenbau, einschließlich Zierpflanzenbau und Baumschulen und Weinbau; daneben der Garten- und Landschaftsbau sowie die Forstwirtschaft. Unter den Anwendungsbereich der Nummer 7 fallen deshalb auch Wiesenwässerungen und die Nasskonservierung von Rundholz. Unter den Anwendungsbereich der Nummer 7 fallen demnach aber nicht die Bewässerung von botanischen und zoologischen Gärten, die Bewässerung von Einrichtungen der Erholung und Freizeit, wie Sport- und Golfplätze oder auch die Bewässerung von Grünflächen durch Betriebe oder Private. Private Bewässerungen dürften regelmäßig von der Bagatellbefreiung nach Nummer 8 erfasst werden.

Nummer 8 enthält eine Bagatellgrenze für geringfügige Benutzungen. Die bei der Einführung des WEE zur Vermeidung eines unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands festgesetzte Bagatellgrenzhöhe wird mit diesem Gesetzesentwurf aus

eben diesen verwaltungsökonomischen Gründen geändert und dem erhöhten Verwaltungsaufwand bei der WEE-Veranlagung, u. a. bedingt durch die Einbindung in das Informationssystem Wasser, Immissionsschutz, Boden, Abfall, Arbeitsschutz (WIBAS) der Landesregierung und die Kosten zur Einrichtung, Unterhaltung und Auswertung von Wasserentnahmemessgeräten, angepasst. Die Bagatellgrenzen betragen bislang umgerechnet 100,- Euro für die Verwendung von Grundwasser und für die öffentliche Wasserversorgung sowie 20,- Euro bzw. 40,- Euro für die Verwendung von Wasser aus oberirdischen Gewässern zum Zwecke der Kühlung bzw. zu sonstigen Zwecken. Nummer 8 sieht nunmehr nur noch eine einheitliche Bagatellgrenze von umgerechnet 200,- Euro vor. Diese einheitliche Bagatellgrenze ist in Nummer 8 aus rechtssystematischen Gründen in Wasserentnahmemengen in Kubikmeter je Kalenderjahren dargestellt und entspricht unter Berücksichtigung der Entgeltsätze in § 17 e Abs. 2 den folgenden Benutzungsmengen: Jeweils 4.000 Kubikmeter im Kalenderjahr im Falle der Verwendung von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser zur öffentlichen Wasserversorgung oder im Falle der Verwendung von Grundwasser sowie 20.000 Kubikmeter im Kalenderjahr im Falle der Verwendung von Wasser aus oberirdischen Gewässern.

Durch diese Erhöhung der Bagatellgrenzen sind künftig auch die beiden folgenden Gewässerbenutzungen, die bislang aus Gründen der Billigkeit und Verwaltungsökonomie mit Erlass des Ministeriums für Umwelt vom 15. April 1988 als entgeltfrei eingestuft worden sind, von der Entgeltpflicht freigestellt: Wasserentnahmen, die ausschließlich der Versorgung von Lauf- bzw. Springbrunnen und ähnlichen Anlagen dienen, ohne dass eine Versorgung aus dem öffentlichen Wassernetz stattfindet. Wasserentnahmen zur Wasserversorgung von Feuchtbiotopen, die von der Naturschutzbehörde als schützenswert beurteilt worden sind.

Zu § 17 e (Bemessungsgrundlage, Entgeltsatz, Veranlagungszeitraum)

Die Vorschrift enthält die materiellrechtlichen Festsetzungsvorgaben für das WEE.

Zu Absatz 1

Absatz 1 nennt die Grundlagen für die Bemessung der Entgelthöhe und entspricht § 17 a Abs. 3 Satz 1 a. F. Bemessungsgrundsätze für die Entgeltfestsetzung stellen weiterhin die Herkunft, die Menge und der Verwendungszweck dar. Sie haben sich als sachgerechte Kriterien bewährt für die Bemessung des Sondervorteils, der durch das Entgelt abgeschöpft werden soll. Dies gilt für den Verwendungszweck mit folgender Maßgabe: Außerhalb der Gewässernutzungen für die öffentliche Wasserversorgung wird unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Erkenntnisse mit der vorliegenden Novellierung für die Nutzung von Wasser aus oberirdischen Gewässern künftig eine vom konkreten Verwendungszweck abhängige, unterschiedliche Festlegung der Entgelthöhen nicht mehr weiterverfolgt (vgl. hierzu die Einzelheiten unter Absatz 2).

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt unter Berücksichtigung der o. g. Bemessungsgrundsätze die verschiedenen Entgeltsätze fest und bestimmt im Einzelnen die konkreten Entgelthöhen. Er ersetzt damit die bisherige Regelung in § 17 a Abs. 3 Satz 2 a. F. Es werden folgende systematische Neuerungen vorgenommen: Zur besseren Verständlichkeit werden die Entgeltsätze direkt in der gesetzlichen Regelung und nicht mehr wie bislang in einem anliegenden Verzeichnis mit tabellarischer Darstellung geregelt. Darüber hinaus beschränkt sich der vorliegende Gesetzesentwurf auf nur noch drei Entgeltsätze und zwei Entgelthöhen. Der ersatzlose Wegfall des bisherigen Entgeltsatzes in Nr. 3.1.2 des Verzeichnisses für die Nutzung von Wasser aus

oberirdischen Gewässern zum Zwecke der Beregnung und Berieselung stellt dabei eine notwendige Folgeänderung dar, weil nach § 17 b Nr. 7 künftig die Benutzung von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser zum Zwecke der Beregnung oder Berieselung landwirtschaftlich, gärtnerisch und forstwirtschaftlich genutzter Flächen von der Entgeltpflicht ausgenommen sein soll. Die vorgesehene Aufgabe des Verwendungszweckkriteriums und Zusammenführung der beiden bisherigen, mit unterschiedlichen Entgelthöhen eingestufteten Entgeltsätze zur Nutzung von Wasser aus oberirdischen Gewässern zum Zwecke der Kühlung (Nr. 3.1.1 des Verzeichnisses) und zu sonstigen Zwecken (Nr. 3.1.3 des Verzeichnisses) beruht darauf, dass unter wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten eine fachliche Notwendigkeit für eine Differenzierung und unterschiedliche Vorteilsabschöpfung nicht mehr gesehen wird.

Die Entgeltsätze unter Nummer 1 und 2 sind gleich hoch und entsprechen unter Berücksichtigung einer kaufmännischen Rundung auf 3 Dezimalstellen hinter dem Komma mit 0,051 Euro je Kubikmeter der seitherigen Entgelthöhe für diese Verwendungen. Die Entgelthöhe des einheitlichen Entgeltsatzes unter Nummer 3 liegt, ebenfalls unter Berücksichtigung einer kaufmännischen Rundung auf 3 Dezimalstellen hinter dem Komma, mit 0,010 Euro je Kubikmeter auf der bisherigen Entgelthöhe für die Verwendung von Wasser aus oberirdischen Gewässern zum Zwecke der Kühlung.

Zu Nummer 1

Wasser, das für die öffentliche Wasserversorgung verwendet werden kann, ist unabhängig von der Herkunft (Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser) als am wertvollsten einzuschätzen und wird dem Wasserkörper regelmäßig endgültig entzogen. Deshalb wird die bisherige Bemessungssystematik beibehalten und bezüglich der Festlegung des Entgeltsatzes maßgeblich auf das Kriterium der Verwendung (für die öffentliche Wasserversorgung) abgestellt. Auch die Beibehaltung der bisherigen Entgelthöhe wird als sachgerecht angesehen und lediglich eine kaufmännische Rundung vorgenommen.

Zu Nummer 2

Grundwasser ist auch nach den aktuellen wasserwirtschaftlichen Erkenntnissen aufgrund seiner regelmäßig besseren Qualität besonders schutzwürdig. Zudem kommt dem Grundwasser eine überragende Bedeutung für die Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, zu. Nach Möglichkeit sind Grundwasserentnahmen zugunsten der öffentlichen Wasserversorgung einzuschränken. Deshalb ist der schonende und haushälterische Umgang mit dieser Ressource unabhängig vom Verwendungszweck besonders geboten und eine Gleichstellung des Entgeltsatzes mit demjenigen der Nummer 1 beziehungsweise die weitere deutliche Differenzierung zum Entgeltsatz nach Nummer 3 gerechtfertigt.

Zu Nummer 3

Unter wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten besteht keine fachliche Notwendigkeit mehr, die in der bisherigen Entgeltsatzbemessung am Verwendungszweckkriterium ausgerichtete Differenzierung der Entgeltsätze zur Nutzung von Wasser aus oberirdischen Gewässern zum Zwecke der Kühlung (Nr. 3.1.1 des Verzeichnisses) und zu sonstigen Zwecken (Nr. 3.1.3 des Verzeichnisses) beizubehalten. Dem Wärmeeintrag, der mit der Nutzung von Wasser aus oberirdischen Gewässern zu Kühlzwecken verbunden ist, kommt aus wasserwirtschaftlicher Sicht eine immer größere Bedeutung für den Ressourcenschutz zu. Dies gilt gerade für ein Bundesland wie Baden-Württemberg, in dem Kühlwasserentnahmen etwa drei Viertel aller Wasserentnahmen ausmachen. Die mit diesem Gesetzes-

entwurf eingeführte Höhe des einheitlichen Entgeltsatzes von 0,010 Euro je Kubikmeter, die für Wasserentnahmen zu sonstigen Zwecken einer Halbierung des Entgeltsatzes gleichkommt, ist sachlich gerechtfertigt sowohl im Verhältnis zu denjenigen der Nummern 1 und 2, als auch in der absoluten Höhe. Die Einführung einer höheren Entgelthöhe, etwa in der Größenordnung des seitherigen Entgeltsatzes für Wasserentnahmen zu sonstigen Zwecken, die (nach der im Jahr 1998 erfolgten Verdopplung des Entgeltsatzes) zu einer weiteren nachhaltigen Erhöhung des Kühlwassertarifs geführt hätte, wäre insbesondere unter Berücksichtigung der für einen Wirtschaftsstandort wie Baden-Württemberg benötigten Kühlmengenerwirtschaftlich nicht zielführend. Das Land hält den in der neugeschaffenen Ermäßigungsregelung nach § 17 f eingeschlagenen Weg, durch lenkungszielgerichtete Anreize eine Verringerung der Wärmelasten zu erreichen, für den sachgerechteren und erfolgversprechenderen Weg.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt den für die Festsetzung des WEE maßgeblichen Veranlagungszeitraum und entspricht § 17 b Abs. 1 a. F. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht § 17 a Abs. 3 Satz 3 a. F. Hiermit wird ausdrücklich klargestellt, dass das Entgeltaufkommen dem Land zusteht.

Zu § 17 f (Ermäßigung für die Verwendung von Wasser aus oberirdischen Gewässern)

Soweit Entgeltpflichtige sparsam mit der Ressource Wasser umgehen, in dem sie absolut die Entnahmemengen reduzieren, mindert dies das WEE, da damit das Bemessungskriterium der Menge beeinflusst wird. Im Sinne der Verstärkung des Lenkungsanreizes für einen schonenden und haushälterischen Umgang mit der Ressource Wasser, soll den Entgeltpflichtigen mit den Tatbeständen des § 17 f zusätzlich die Möglichkeit einer Ermäßigung eingeräumt werden, wenn investive Maßnahmen realisiert werden, die darüber hinaus der Ressourcenschonung dienen. Die Ermäßigungsvorschrift gilt nur für die Verwendung von Wasser aus oberirdischen Gewässern. Sie berücksichtigt aus systematischen Gründen zusätzlich aber auch Maßnahmen, die zu einem Umstieg von der Entnahme von Grundwasser auf Wasser aus oberirdischen Gewässern führen, weil die Entgeltpflichtigen danach für die Verwendung von Wasser aus oberirdischen Gewässern veranlagt werden.

Zu Absatz 1

Eine Ermäßigung setzt nach Satz 1 1. Halbsatz einen Antrag voraus und erfolgt als gebundene Entscheidung. Hiermit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Ermäßigung integraler Verfahrensbestandteil des Festsetzungsverfahrens ist, ohne die ein Festsetzungsbescheid für das betroffene Veranlagungsjahr nicht erlassen werden kann. Die Ermäßigungstatbestände und Aufwendungs-Bemessungs-Grundlagen nach § 17 f stellen für den Festsetzungsbescheid ermittlung- und entscheidungserhebliche Sachverhalte dar und wirken sich damit unmittelbar auf die Höhe des festzusetzenden Entgelts aus. Die Ermäßigung ist für alle Ermäßigungstatbestände nach Absatz 2 begrenzt auf höchstens 25 Prozent des nach § 17 e Abs. 2 Nr. 3 für die Verwendung von Wasser aus oberirdischen Gewässern zu leistenden Entgelts und erfolgt durch Verrechnung.

Verrechnet werden können nach Satz 1 2. Halbsatz Aufwendungen, die für die Durchführung von Maßnahmen entstanden sind, die den Ermäßigungstatbestand

nach Absatz 2 erfüllen. Satz 1 2. Halbsatz nimmt für die Bestimmung der zurechnungsfähigen Investitionen bzw. Herstellungskosten damit grundsätzlich Bezug auf den auch in anderen Rechtsbereichen geläufigen Begriff der Aufwendung, der zudem in § 17b Nr.5 definiert wird. Verrechenbar sind danach diejenigen Herstellungskosten, die als Aufwendung im Sinne von § 255 Abs.2 Handelsgesetzbuch (HGB) anerkannt werden können. Diese Bezugnahme auf die Begrifflichkeit der Aufwendungen im Sinne von § 255 Abs.2 HGB ermöglicht eine klare Bestimmung des Verrechnungsgegenstands. Hierdurch wird eine bilanztechnisch klare Abgrenzung von Neuinvestitionen, die für eine Verrechnungsmaßnahme erforderlich sind und im Rahmen der Durchführung der Maßnahme angefallen sind, zu bloßen Erhaltungs- und Reparaturaufwendungen gewährleistet. Erhaltungs- und Reparaturaufwendungen werden sofort und einmalig im Kalenderjahr des Anfalls abgeschrieben. Die Herstellungskosten im Rahmen von Neuinvestitionen werden dagegen nach Maßgabe der AfA-Abschreibungsregeln über mehrere Kalenderjahre abgeschrieben und bilanzmäßig berücksichtigt. Auch laufende Betriebskosten sind nicht verrechenbar. Der Aufwendungsbegriff im Sinne von Satz 1 2. Halbsatz umfasst demnach also unter anderem die Kosten für die Bauplanung, den Grundstückserwerb und die Bauausführung für Maßnahmen nach Absatz 2.

Satz 2 regelt, dass ein Unternehmen, das Maßnahmen an einem Standort durchführt, für den es wegen der Verwendung von Wasser aus oberirdischen Gewässern entgeltpflichtig ist, eine Verrechnung auch mit dem für die übrigen Standorte geschuldeten Entgelt für die Verwendung von Wasser aus oberirdischen Gewässern durchführen kann. Damit soll ein Anreiz eröffnet werden, eine Maßnahme an dem Standort zu realisieren, an dem dies in Bezug auf die Ressourcenschonung am effizientesten wäre. Satz 3 führt diesen Gedanken für Konzernunternehmen im Sinne von § 18 AktG fort.

Zu Absatz 2

Eine der neuen wasserwirtschaftlichen Herausforderungen liegt in der Herstellung oder Erhaltung eines guten ökologischen Zustands der Gewässer. Ressourcenschonung beinhaltet deshalb auch, Belastungen zu vermeiden oder auszuräumen, die einem guten ökologischen und chemischen Zustand entgegenwirken. Alle in Absatz 2 Nummer 1 bis 4 genannten Maßnahmen sind zu einer Ressourcenschonung in diesem Sinne geeignet.

Zu Nummer 1 und 2

Mit der Inanspruchnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern für Kühlzwecke sind Wärmeeinträge in das Gewässer verbunden, die den ökologischen Zustand eines Gewässers wesentlich beeinflussen können. Aus diesen Wärmelasten resultierende Erhöhungen von Gewässertemperaturen haben sich zunehmend als ökologisch problematisch erwiesen. So kann insbesondere die Fischfauna beeinträchtigt werden. Wasserwirtschaftlich relevant ist zudem, dass die nutzbare Wärmeaufnahmekapazität zu Lasten anderer verringert wird. So mussten in den vergangenen Jahren bereits Kraftwerke ihre Leistung zeitweise wegen einer erhöhten Wärmelast von Flüssen reduzieren. Maßnahmen, die an Standorten, an denen Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern für Kühlzwecke erfolgen, zur Reduzierung der Wärmeeinleitungen durchgeführt werden, können damit einen überaus wertvollen Beitrag zur Ressourcenschonung leisten. Mit den Ermäßigungstatbeständen in den Nummern 1 und 2 sind hierfür lenkungszweckgerechte Anreize geschaffen worden.

Nach Nummer 1 sind standortbezogene Maßnahmen an Produktions- oder Kühlanlagen verrechnungsfähig, die zu einer Reduzierung der Wärmeeinleitung führen. Voraussetzung ist eine Reduzierung der Wärmefrachten im Abwasserstrom der Anlage entweder im Gesamtstrom um 5 Prozent oder in einem Teil-

strom um 10 Prozent – jeweils im Verhältnis zum Mittelwert der beiden letzten Jahre vor der Inbetriebnahme der Maßnahme. Hiermit wird an die auf der Grundlage der Abwasserverordnung erfolgende Ausgestaltung der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnisse, aber auch an die Verrechnungspraxis bei der Abwasserabgabe angeknüpft und den Entgeltpflichtigen ausdrücklich eine alternative Wahlmöglichkeit eingeräumt. Die Einräumung der Wahlmöglichkeit soll es den Entgeltpflichtigen ermöglichen, ihre firmenspezifischen Produktions- und Kühlungsbedingungen in Bezug auf eine Verbesserung ihrer Wärmenutzungseffizienz noch besser zu berücksichtigen. Denkbare Verbesserungsmaßnahmen reichen von produktionsbezogenen Maßnahmen, wie der Errichtung von Anlagen zur Kreislauf-führung, bis hin zu Maßnahmen, die sich unmittelbar auf den Kühlungsprozess auswirken. Hierunter können deshalb auch solche Maßnahmen fallen, die eine Verbesserung einer vorhandenen KWK-Anlage bewirken.

Mit der Nummer 2 wird in Bezug auf Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen ein eigenständiger, zentraler gewässerschutzpolitischer Ansatz im Sinne des Lenkungs-zwecks des WEE zur Schonung der Ressource Wasser durch eine Reduzierung des Wärmeeintrags in Wasser aus oberirdischen Gewässern verfolgt. Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sind grundsätzlich geeignet, den Wärmeeintrag in Oberflächengewässer im Vergleich mit Kraftwerken, die ausschließlich Strom erzeugen, deutlich zu vermindern. Die Regelung soll daher einen Anreiz bieten, neue Kraftwerke als hocheffiziente KWK-Anlagen zu errichten oder vorhandene Kraftwerke so umzurüsten, dass sie die Anforderungen an hocheffiziente KWK-Anlagen erfüllen. Sie soll für solche Anlagen gelten, die nach Inkrafttreten des Gesetzes in Dauerbetrieb genommen werden. Soweit an bestehende Begrifflichkeiten des KWK-Gesetzes angeknüpft wird, geschieht dies aus Bestimmtheitsgründen und um den bürokratischen Aufwand für den Entgeltpflichtigen und die Behörden zu begrenzen. Die Regelung steht im Übrigen im Einklang mit den klimaschutz- und energiepolitischen Zielsetzungen auf Ebene von Land, Bund und Europäischer Union.

Zu Nummer 3

Der Ermäßigungstatbestand ist auch dann erfüllt, wenn von der Wasserentnahme unabhängige Maßnahmen zur Herstellung der gewässerökologischen Funktionsfähigkeit von oberirdischen Gewässern durchgeführt werden, da diese Maßnahmen unter Vorsorgegesichtspunkten einen positiven Beitrag zum schonenden Umgang mit den Gewässerressourcen und zur Herstellung eines guten ökologischen und chemischen Zustands leisten. Mit dieser Regelung soll ein Anreiz für die – zeitlich beschleunigte – Durchführung von ressourcenschonenden gewässerökologischen Maßnahmen auch für solche Entgeltpflichtigen geschaffen werden, die keine standortbezogenen Maßnahmen zur Reduzierung der Wärmelasten oder zum Umstieg von Grundwasser auf Wasser aus oberirdischen Gewässern durchführen können. Voraussetzung ist, dass die Durchführung der Maßnahme nicht behördlich angeordnet und auch nicht vom Entgeltpflichtigen bereits als vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme in Ökokonten gebucht worden ist.

Von diesem Ermäßigungstatbestand werden alle Maßnahmen erfasst, die geeignet sind, um einen guten ökologischen und chemischen Zustand nach § 27 WHG und Artikel 4 WRRL zu erreichen. Als gewässerökologische Maßnahmen in diesem Sinne sind regelmäßig solche Vorhaben einzustufen, die dem Kriterienkatalog nach § 23 Abs. 5 EEG entsprechen, zum Beispiel weil sie zur Schaffung der biologischen Durchgängigkeit, zur Herstellung des Mindestwasserabflusses oder der Uferstruktur führen. Es ist nicht erforderlich, dass die Maßnahmen in einem Bewirtschaftungsplan enthalten sind. Voraussetzung ist ebenso wenig, dass die Maßnahmen an einer Programmstrecke eines Bewirtschaftungsplans realisiert werden.

Zu Nummer 4

Das Grundwasser ist aufgrund seiner regelmäßig besseren Qualität besonders schutzwürdig. Zudem sind Grundwasserentnahmen wenn möglich zugunsten der öffentlichen Wasserversorgung einzuschränken, weil ihnen insoweit eine übertragende Bedeutung für die Allgemeinheit zukommt. Deshalb ist bezüglich der Grundwasserentnahmen ein schonender und haushälterischer Ressourcenumgang erforderlich. Ressourcenumgang in diesem Sinne beschränkt sich nicht nur auf die Reduzierung der Entnahmemengen sondern meint auch eine Schonung der Ressource Grundwasser durch einen grundsätzlichen Verzicht auf die Grundwasserverwendung. Hierzu soll durch die Neuregelung in Nummer 4 ein Anreiz geschaffen werden, indem Investitionen zum Umstieg der Wasserentnahme vom Grundwasser auf Wasser aus oberirdischen Gewässern als verrechnungsfähig festgelegt werden. Dieser Ermäßigungstatbestand ergänzt damit den bestehenden Lenkungsanreiz, über den hohen Entgeltsatz für die außerhalb der öffentlichen Wasserversorgung erfolgende Verwendung von Grundwasser einen schonenden und haushälterischen Ressourcenumgang zu erreichen. Da im Fall bzw. im Umfang des Umstiegs keine Grundwasserentnahmen mehr erfolgen, ist die Ermäßigungsmaßnahme systematisch bereits an dieser Stelle im Zusammenhang mit den Ermäßigungstatbeständen für die Verwendung von Wasser aus oberirdischen Gewässern zu regeln.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Bemessungsgrundlage für eine Ermäßigung durch Verrechnung.

Innerhalb der festgelegten Ermäßigungshöchstgrenze von bis zu 25 Prozent für das nach § 17 e Abs. 2 Nr. 3 für die Verwendung von Wasser aus oberirdischen Gewässern zu leistende Entgelt begrenzt Absatz 3 den Anteil der Aufwendungen für die getätigten Investitionen, die der Verrechnung zugrunde gelegt werden können.

Absatz 3 Nr. 1 begrenzt den Anteil der verrechnungsfähigen Aufwendungen für Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 1, 3 und 4 auf 75 Prozent.

Absatz 3 Nr. 2 begrenzt den Anteil der verrechnungsfähigen Aufwendungen für KWK-Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 2 auf 25 Prozent, ermöglicht insoweit aber für solche Maßnahmen, die zu besonderen Einsparungen des Wärmeeintrags führen, ebenfalls eine Verrechnungsfähigkeit für einen Anteil von bis zu 75 Prozent. Danach können auf Nachweis 50 € je jährlich genutzter (und damit nicht an das Gewässer abgegebener) MWh Wärme, höchstens aber 75 Prozent der Aufwendungen Berücksichtigung finden. Die Differenzierung in einen niedrigeren pauschalen und höheren dynamischen Verrechnungsansatz für KWK-Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass zwar bereits der Bau hocheffizienter KWK-Anlagen für sich für die Reduzierung des Wärmeeintrags relevant ist und damit eine pauschale Berücksichtigung der hierfür erforderlichen Aufwendungen in einer relativ niedrigen Größenordnung von 25 Prozent rechtfertigt, jedoch in diesem entnahmen- und wärmeeinleitungsstärksten Bereich besondere Effizienzmaßnahmen im Bezug auf eine bessere Nutzung der Wärme nachhaltig gewürdigt werden sollen. Unter genutzter Wärme ist die KWK-Nutzwärmeerzeugung im Sinne des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes zu verstehen, wie sie nachgewiesen wird gemäß § 8 Abs. 1 Satz 9 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes.

Zu Absatz 4

Zur Verbesserung der Planungs- und Rechtssicherheit in den Verrechnungsverfahren wird ein Grundlagenbescheid eingeführt, in dem zu Beginn der Verrechnung die Verrechnungsfähigkeit einer Maßnahme als solche und die berücksichtigungsfähigen Herstellungskosten verbindlich festgelegt werden.

Satz 1 bestimmt dabei, dass im Zusammenhang mit einer beantragten Ermäßigung durch Verrechnung alle für die spätere Entgelterhebung erheblichen, wesentlichen Eckdaten, wie die zuvor in Absatz 2 und Absatz 3 geregelten Ermäßigungsvoraussetzungen und Bemessungsgrundlagen sowie die für den Verrechnungszeitraum maßgeblichen Veranlagungsjahre, gesondert durch einen Grundlagenbescheid festzustellen sind.

Satz 2 legt die Bindungswirkung dieser gesonderten Feststellungen fest. Das heißt: Die Feststellungen im Grundlagenbescheid sind für alle Festsetzungsbescheide innerhalb des fünf- oder fünfzehnjährigen Verrechnungszeitraum ungeprüft zu übernehmen, es sei denn, es liegt ein Fall für eine Anpassung nach § 17 m vor. Der Vorschrift kommt damit für die Umsetzung der neugeschaffenen Ermäßigungsregelung nach § 17 f eine zentrale Bedeutung zu. Die Entgeltpflichtigen auf der einen Seite und das Land als Entgeltgläubiger auf der anderen Seite erhalten dadurch die notwendige Planungs- und Rechtssicherheit, um sich auf dieses zeitlich lange Verfahren einzulassen. Ohne diese Sicherheit wären die mit der Ermäßigungsregelung bezweckten lenkungszweckgerechten Anreize nur schwer umzusetzen.

Zu Absatz 5

Satz 1 stellt für den Beginn der Verrechnung für Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 1 und 4 auf das Jahr der Inbetriebnahme der Maßnahme, bei Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 3 auf das Jahr der Fertigstellung ab.

Unter Berücksichtigung der für die Umsetzung von KWK-Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 2 regelmäßig im Raum stehenden langen Bau- und Inbetriebnahmezeiträume wird insoweit nach Satz 2 der Verrechnungsbeginn ausnahmsweise bereits auf das Kalenderjahr des Baubeginns festgelegt.

Satz 3 bestimmt den Verrechnungszeitraum. Für KWK-Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 2 erfolgt danach eine Verrechnung über 15 Jahre. Für alle anderen Maßnahmen erfolgt eine Verrechnung über 5 Jahre. Damit wird dem Investitionszyklus, der den einzelnen Maßnahmen zugrunde liegt, angemessen Rechnung getragen.

Zu Absatz 6

Vorgesehen ist eine gleichmäßige Verteilung der bemessungsfähigen Aufwendungen auf den Verrechnungszeitraum. Damit ist eine für den Entgeltpflichtigen berechenbare und zudem verwaltungsökonomische Grundlage gegeben. Lediglich bei der Inanspruchnahme der Verrechnung nach Absatz 3 Nr. 2 Halbsatz 2 erfolgt entsprechend der dortigen dynamischen Bemessungssystematik für jedes Kalenderjahr des Verrechnungszeitraums eine Verrechnung auf der Grundlage der nachgewiesenen Wärmenutzung.

Zu § 17 g (Ermäßigung für die Verwendung von Grundwasser)

Der Einsatz von Umweltmanagementsystemen nach EMAS oder ISO 14001 ist besonders geeignet, im Sinne der Lenkungswirkung des WEE auf einen schonenden und haushälterischen Einsatz des besonders schützenswerten Grundwassers hinzuwirken. Deshalb soll mit der vorliegenden Regelung ein Anreiz zum dauerhaften betrieblichen Einsatz der beiden Umweltmanagementsysteme geschaffen werden.

Der Ermäßigungstatbestand ist unter wasserwirtschaftlichen und verwaltungsökonomischen Gründen beschränkt auf Entgeltpflichtige aus allen Branchen des verarbeitenden Gewerbes, etwa der Papier-, Chemie-, Mineralöl-, Metall-, Fahrzeugbau-, Maschinenbau-, Gummi-/Kunststoff-, Textil- und Ernährungsbranche, sowie aus Betrieben, die Steine und Erden verarbeiten oder diese Rohstoffe gewin-

nen. Damit wird berücksichtigt, dass bei der Grundwasserbenutzung in Baden-Württemberg die schwerpunktmäßige WEE-Veranlagung im verarbeitenden Gewerbe erfolgt. Hier finden mehr als drei Viertel der Grundwasserbenutzungen statt, die nicht zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung erfolgen. Anderen Nutzungen des Grundwassers, wie etwa für Dienstleistungen, Entsorgung von Abfällen und Abwasser, öffentliche Verwaltung oder Landwirtschaft, kommt in Baden-Württemberg aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine relevante Bedeutung zu.

Auch die Ermäßigung für die Verwendung von Grundwasser setzt einen Antrag voraus und erfolgt als gebundene Entscheidung. Hiermit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass auch diese Ermäßigung integraler Verfahrensbestandteil des Festsetzungsverfahrens ist, ohne die ein Festsetzungsbescheid für das betroffene Veranlagungsjahr nicht erlassen werden kann.

Zu § 17 h (Härtefälle)

§ 17 h beinhaltet eine verfassungsrechtlich gebotene Härtefallregelung. Die Vorschrift stellt eine spezialgesetzliche materiellrechtliche Regelung zur Sicherstellung der Wahrung der Zumutbarkeitsgrenze dar. Gedacht ist an besondere, atypische Einzelfälle, die in der individuellen Situation eines Unternehmens begründet sind. Eine außergewöhnliche oder atypische Härte liegt vor, wenn der Entgeltspflichtige durch die Höhe des erhobenen Wasserentnahmeentgelts unzumutbar in einer vom Gesetzgeber nicht vorhergesehenen Art und Weise belastet wird. § 17 h beinhaltet keine Fortführung des früheren § 17 d. Der Umstand, dass ein Unternehmen im Wettbewerb zu anderen Unternehmen oder Standorten innerhalb eines Konzerns steht, denen gegenüber kein Wasserentnahmeentgelt erhoben wird, ist für sich betrachtet nicht geeignet, eine außergewöhnliche oder atypische Härte zu begründen. Die Entscheidung erfolgt auf Antrag des Entgeltspflichtigen. Die Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

Wie die beiden vorausgegangenen materiell-rechtlichen Ermäßigungstatbestände in §§ 17 f und 17 g stellt die besondere Härtefallregelung nach § 17 h ebenfalls einen integralen Verfahrensbestandteil des Festsetzungsverfahrens dar, ohne den ein Festsetzungsbescheid für das betroffene Veranlagungsjahr nicht erlassen werden kann.

Zu § 17 i (Festsetzung, Vorauszahlungen, Fälligkeit)

In der Vorschrift sind die Verfahrensregelungen für die Festsetzung des WEE zusammengefasst. Sie enthält die verfahrensrechtlichen Regelungen von § 17 b a. F. und § 17 c a. F., die vor allem im Zusammenhang mit den neu geschaffenen Ermäßigungstatbeständen, die integraler Bestandteil der Festsetzungsentscheidung sind, anzupassen und zu ergänzen waren. Die konkreten Nachweispflichten für Ermäßigungen oder Härtefallregelungen sind allerdings aus systematischen Gründen und zur besseren Verständlichkeit in eigenständigen Verfahrensregelungen in §§ 17 k und 17 l normiert worden. Zusätzlich werden entsprechend § 17 c a. F. die Vorauszahlungen und die Fälligkeit geregelt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Mitwirkungspflichten des Entgeltspflichtigen im Zusammenhang mit der jährlichen Veranlagung des WEE: Erklärungspflichten (Entgelterklärung, Erklärungsumfang, amtlicher elektronischer Vordruck), Erklärungsfristen sowie mögliche Rechtsfolgen im Falle einer Verletzung bzw. Nichteinhaltung der Pflichten bzw. Fristen (Entgeltschätzung, Verspätungszuschlag, Ausschlussfrist). Zur besseren Verständlichkeit wurde dabei von der bisherigen (Kaskaden-) Verweisregelung in § 17 b Abs. 5 und § 17 c Abs. 5 WG a. F. Abstand genommen

und die einzelnen Mitwirkungspflichten ausdrücklich in Absatz 1 geregelt. Diese Verfahrensweise hat naturgemäß zu einer Erweiterung des Regelungsumfangs in Absatz 1 führt.

In Satz 1 wird die Entgelterklärung als verfahrensbeginnende Handlung nunmehr an den Anfang der Vorschrift gerückt. Damit wird der Selbstveranlagungscharakter der Entgeltveranlagung, aber auch die Bedeutung der Mitwirkung in Form der Entgelterklärung unterstrichen. Ohne die Mitwirkung des Entgeltspflichtigen ist eine zügige und geordnete Veranlagung nicht möglich.

Der konkrete Erklärungsumfang ergibt sich aus Satz 2. Danach sind in der Entgelterklärung alle zur Festsetzung des Entgelts erforderlichen Angaben, insbesondere zur entnommenen Wassermenge, zu machen und die dazu gehörenden Unterlagen, einschließlich etwaiger Anträge nach §§ 17 f, 17 g und 17 h sowie etwaiger Nachweise nach §§ 17 k und 17 l, vorzulegen. Diesem Erklärungsinhalt kommt sowohl für die Regelveranlagung durch Festsetzung lt. entnommener Wassermenge als auch für Festsetzungen unter Berücksichtigung von Ermäßigungstatbeständen oder Härtefällen eine Bedeutung zu. Die Aufnahme der Anträge nach §§ 17 f, 17 g und 17 h sowie der im Einzelnen in §§ 17 k und 17 l normierten Nachweise in den Erklärungsumfang ist aufgrund der Ausgestaltung der Ermäßigungstatbestände und der Härtefallregelung als integralen Bestandteilen des Entgelt-Festsetzungsverfahrens erforderlich. Hierbei handelt es sich um entscheidungserhebliche und ermittlungserhebliche Sachverhalte, die neben den Bemessungskriterien nach § 17 e Abs. 1 für die Festsetzung des konkreten WEE von Bedeutung sind.

Die im Zusammenhang mit der Entgeltspflichtigkeit von Wasserentnahmen auf Seiten der Entgeltspflichtigen anfallenden Pflichten zur Einrichtung von Messgeräten und der Aufzeichnung der Messergebnissen werden in § 82 b und der auf der Grundlage dieser Vorschrift erlassenen Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Erfassung der Wasserentnahmen (WMeßVO) näher konkretisiert. Verstöße gegen diese Pflichten stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne der WMeßVO dar.

Nach Satz 3 ist grundsätzlich die Verwendung eines amtlichen elektronischen Vordrucks für die Entgelterklärung erforderlich. Es steht nach Satz 4 allerdings im Ermessen der Wasserbehörden, etwa in sehr komplexen Ermäßigungsfällen durch Verrechnung, hiervon Ausnahmen zuzulassen.

Sätze 5 und 6 betreffen die Erklärungsfristen. Für Ermäßigungsverfahren gilt eine bis 31. März des Folgejahres verlängerte Frist. Damit wird u. a. der Tatsache Rechnung getragen, dass für bestimmte Nachweise im Sinne von § 17 k nach anderen Fachgesetzen entsprechend längere Vorlagefristen gelten.

Wird gegen die in den Sätzen 1 bis 6 geregelten Pflichten oder Fristen verstoßen, kommen die Rechtsfolgen nach Satz 9 und Satz 10 in Betracht. In Satz 9 sind die im Abgaben- und Steuerbereich üblichen systemimmanenten Instrumente der Entgeltschätzung bzw. Erhebung eines Verspätungszuschlags als Rechtsfolgen vorgesehen. Satz 10 enthält ebenfalls eine systemimmanente, allerdings in Anlehnung an die allgemeinen Antragsgrundsätze in § 86 S. 2 der Abgabenordnung ausschließlich auf die WEE-Veranlagungssystematik ausgerichtete Rechtsfolge. Danach ist die Geltendmachung von Anträgen nach §§ 17 f, 17 g und 17 h nach Ablauf der Erklärungsfrist ausgeschlossen, es sei denn, die Wasserbehörde hat die Frist verlängert. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Die damit einhergehende materielle Präklusion ist unter Berücksichtigung der in Absatz 2 vorgenommenen Ausgestaltung der Entgeltfestsetzung als integralem Festsetzungsverfahren sowie der Festsetzungsfristen nach Absatz 3 und Feststellungsfristen nach § 17 j Abs. 2 und 3 geboten. Den Interessen der Entgeltspflichtigen wird durch die Möglichkeit der Fristverlängerung nach Satz 7 und 8 ausreichend Rechnung getragen.

Soweit Verstöße gegen die Mitwirkungspflichten zu einer strafrechtlich relevanten Steuerverkürzung unter anderem führen, gelten über § 119 die entsprechenden

Strafvorschriften der Abgabenordnung, § 119, der auf diese Strafvorschriften verweist, wird von dieser Neuregelung der §§ 17 a ff. nicht berührt und gilt weiter fort.

Zu Absatz 2

Absatz 1 Satz 1 ersetzt die frühere Regelung in § 17 c Abs. 1 WG a. F. und sieht wie die Altregelung eine jährliche Festsetzung des Entgelts unter Anrechnung der Vorauszahlungen vor. Satz 1 statuiert darüber hinaus die Einbindung etwaiger Ermäßigungs- und Härtefallanträge nach §§ 17 f, 17 g oder 17 h in das Festsetzungsverfahren einschließlich Festsetzungsbescheid, indem geregelt wird, dass das Entgelt unter Berücksichtigung dieser Anträge festgesetzt wird. Die Vorschrift stellt insoweit noch einmal den integralen Verfahrenscharakter klar. Damit unterscheiden sich die Ermäßigungs- und Härtefallverfahren sowohl von der Aufrechnung nach § 226 der Abgabenordnung, die Teil des Erhebungsverfahrens ist, als auch von Billigkeitsverfahren nach § 163 der Abgabenordnung, bei denen es sich um selbstständige Verfahren mit eigenen Rechtsschutzmöglichkeiten im Rahmen der Festsetzung handelt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Festsetzungsfristen. Es gilt weiterhin die zweijährige Regelfrist, auch im Falle einer Berücksichtigung von Ermäßigungs- und Härtefallanträgen nach §§ 17 f, 17 g oder 17 h. Die in Satz 3 für Verrechnungsmaßnahmen nach § 17 f Abs. 2 Nr. 2 sowie in Satz 4 für die sonstigen Verrechnungsmaßnahmen nach § 17 f Abs. 2 bestimmten Fristverlängerungen bei Entgelthinterziehungen, leichtfertigen Verkürzungen oder in wesentlichen Beziehungen unrichtigen oder unvollständigen Angaben wie auch die in den Sätzen 6 und 7 getroffene abweichende Bestimmung des Fristbeginns bzw. Fristablaufs, tragen den dortigen besonderen Rahmenbedingungen Rechnung. Die Hemmung des Fristbeginns nach Satz 6 ist relevant im Falle des Erlasses eines Grundlagenbescheids nach § 17 j Abs. 3 sowie für die Aufhebung oder Änderung und Nacherhebung nach § 17 m. Die Fristhemmung ist immer auch im Zusammenhang mit den Mitwirkungspflichten der Entgeltpflichtigen im Falle der Durchführung von Ermäßigungsmaßnahmen nach § 17 f zu betrachten. Teilt der Entgeltpflichtige relevante nachträgliche Änderungen nicht mit, ist er selbst für die Fristhemmung verantwortlich.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält Regelungen zu den Vorauszahlungen und entspricht § 17 c Abs. 3 WG a. F. Die Vorschrift enthält zwar in Satz 1 eine materielle Vorschrift zur gesetzlichen Vorauszahlungspflicht. Die Regelung passt vom systematischen Ansatz her aber zusammen mit den weiteren verfahrensrechtlichen Bestimmungen zum Festsetzungsverfahren, zumal sie deutlich zum Ausdruck bringt, dass auf ein eigenes Bescheidverfahren für Vorauszahlungen im Regelfall verzichtet werden kann.

Zu Absatz 5

Absatz 5 ist ebenfalls inhaltsgleich mit § 17 c Abs. 4 WG a. F. Es wird die Fälligkeit des Entgelts und der Vorauszahlungen bestimmt.

Zu § 17 j (Feststellung)

Die Vorschrift ist nur von Bedeutung für Entgelterhebungen, bei denen eine Ermäßigung durch Verrechnung erfolgen soll. Sie setzt verfahrensmäßig die in § 17 f

Abs. 4 Satz 2 festgelegten materiellrechtlichen Regelungen und Wirkungen des Grundlagenbescheids um.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt das Verfahren zum Erlass des Grundlagenbescheids im Sinne von § 17 f Abs. 4. Der Grundlagenbescheid erfolgt nach Satz 1 nicht in einem eigenständigen Erklärungsverfahren sondern auf der Grundlage der Entgelterklärung des Entgeltpflichtigen für die Entgeltfestsetzung im ersten Kalenderjahr, für die eine Ermäßigung beantragt worden ist. Allerdings legt Satz 2 für den Fall, dass ein Grundlagenbescheid schon erlassen ist, fest, dass der Entgeltpflichtige die Wasserbehörde über nachträgliche Änderungen an Maßnahmen nach § 17 f Abs. 2, die sich wesentlich auf die verbindlich getroffenen Feststellungen im Grundlagenbescheid auswirken, unverzüglich zu unterrichten hat. Diese Bestimmung ist im Anschluss an die materiell-rechtliche Bindungswirkung notwendig, um innerhalb des fünfzehnjährigen Verrechnungszeitraums zunächst den Grundlagenbescheid anpassen zu können und in der Folge auch hierauf beruhende bzw. künftig noch hierauf abstellende Feststellungsbescheide anpassen zu können. Satz 2 ist im engen Zusammenhang mit den Regelungen zur Aufhebung oder Änderung und Nacherhebung nach § 17 m Abs. 2 Nr. 2 sowie zu den Festsetzungsfristen nach § 17 i Abs. 3 zu betrachten. Teilt der Entgeltpflichtige relevante nachträgliche Änderungen nicht mit, führt dies nach § 17 i Abs. 3 Nr. 2 zu einer Hemmung des Fristbeginns für die betroffene Festsetzung des WEE.

Zu Absatz 2 und Absatz 3

In beiden Absätzen wird die Feststellungsfrist geregelt. Aufgrund der systematischen Einbindung von Grundlagenbescheiden in das eigentliche Entgelt-Festsetzungsverfahren, sind Fristverlängerungen auf 10 oder 15 Jahre wie in § 17 i Abs. 3 Satz 2 nicht erforderlich. Ausreichend ist die in Absatz 3 in Abhängigkeit von den Festsetzungsfristen festgelegte Ablaufhemmung der Feststellungsfrist. Zweck der Vorschrift ist es, in Verbindung mit der Hemmung des Beginns der Festsetzungsfrist nach § 17 i Abs. 3 Satz 6 Nr. 2 nicht nur materiell richtige Feststellungsbescheide für den noch nicht in Anspruch genommenen Verrechnungszeitraum, sondern auch rückwirkend für bereits erlassene Feststellungsbescheide zu ermöglichen. Allerdings stellt Absatz 3 hierfür keine eigenständige Anpassungsgrundlage dar. Rechtsgrundlage hierfür ist die Regelung in § 17 m zur Aufhebung oder Änderung und Nacherhebung.

Zu § 17 k (Nachweise für Ermäßigungen)

Beschrieben werden für die einzelnen Ermäßigungstatbestände die Art und Weise der Nachweisführung. Die genannten Bescheinigungen, Behördenentscheidungen oder Zertifizierungen und Registrierungen sind geeignet zum Nachweis dafür, dass die mit den Ermäßigungsregelungen bezweckten Lenkungswirkungen eingetreten sind. Die Nachweisführung ist im Einzelnen so ausgestaltet, dass die Wasserbehörden in der Regel auf bereits vorhandene Bescheinigungen und Bewertungen durch zertifizierte Gutachter auf der Grundlage bestehender Fachgesetze oder behördlicher Zulassungsentscheidungen zurückgreifen können und keine eigenen Überprüfungen mehr angestellt werden müssen. Teilweise sind auch Eigenmessungen der Entgeltpflichtigen nach Maßgabe von abgestimmten Messprogrammen als Nachweisalternative zugelassen. Hierdurch wird es künftig möglich sein, dass Entgeltpflichtige und Wasserbehörden verwaltungsökonomisch Ermäßigungsverfahren durchführen können.

Zu § 171 (Nachweise für Härtefälle)

Geregelt wird die individuelle Nachweisführung für Härtefälle, wobei für Inhalt und Umfang Regelungen der Abgabenordnung entsprechend herangezogen werden.

Zu § 17 m (Aufhebung oder Änderung, Nacherhebung)

Wie § 17 j ist auch diese Regelung nur von Bedeutung für Entgelterhebungen, bei denen nach § 17 f eine Ermäßigung durch Verrechnung erfolgen soll. Es handelt sich um eine Ermächtigungsgrundlage sowohl für die Aufhebung und Änderung von Festsetzungs- und Grundlagenbescheiden als auch für eine Nacherhebung des Entgelts. Die Regelung erhält ihre sachliche Rechtfertigung und Erforderlichkeit aus der absoluten Bindungswirkung des Grundlagenbescheids auf die von ihm erfassten Festsetzungsbescheide.

Zu Absatz 1

Absatz 1 ist als Generalermächtigungsgrundlage analog § 175 Abs. 1 Nr. 1 AO zu verstehen. Er enthält nicht nur eine Regelung für die Aufhebung und Änderung, sondern auch für die Verpflichtung, einen Festsetzungsbescheid zu erlassen, soweit ein Grundlagenbescheid erlassen wird, der den von diesem zu bescheidenden Veranlagungsgegenstand betrifft.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt die Voraussetzungen, unter denen im Falle einer Entgeltverkürzung eine Nacherhebung zugunsten des Landes als Entgeltgläubiger erfolgen kann.

Nummer 1 und 2

Nach Nummer 1 ist dies möglich, wenn Tatsachen, die beim Erlass des Grundlagenbescheids oder eines darauf beruhenden Festsetzungsbescheides bereits vorlagen, nicht Gegenstand der Entgelterklärung waren, sondern erst nachträglich bekannt werden. Nummer 2 erfasst dagegen den umgekehrten Fall, dass die ursprünglichen Angaben in der Entgelterklärung richtig waren und erst später an Verrechnungsmaßnahmen nach § 17 f Abs. 2 Änderungen erfolgt sind. Beide Fallvarianten verlangen zusätzlich als Tatbestandsvoraussetzung die Kausalität der Ereignisse bezüglich einer höheren Festsetzung des Entgelts. Sie benennen auch jeweils mögliche Beispiele für ein Auslösen der Nacherhebungspflicht.

Nummer 3

Nummer 3 regelt schließlich den Fall, dass erstmals mit Wirkung für das Kalenderjahr des Baubeginns verrechnete KWK-Maßnahmen nicht in Dauerbetrieb genommen worden sind.

Satz 2

Satz 2 stellt für den Fall einer Nacherhebung sowohl die Ermächtigungsgrundlage für die Anpassung des Grundlagenbescheids als auch für die Anpassung hiernach bereits ergangener Festsetzungsbescheide dar.

Satz 3

Satz 3 enthält für den Fall einer Nacherhebung die Ermächtigungsgrundlage für die Konstellation, dass innerhalb eines begonnenen Verrechnungszeitraums nachträglich wesentliche Änderungen an den Verrechnungsmaßnahmen vorgenommen worden sind, die sich nur ex nunc auf den noch nicht in Anspruch genommenen Verrechnungszeitraum auswirken. Für diese Fälle stellt Satz 3 durch die Verwendung des Tatbestandsmerkmals „insoweit“ klar, dass der Grundlagenbescheid lediglich mit Wirkung für die Zukunft so aufzuheben oder zu ändern ist, dass in den restlichen Festsetzungsbescheiden die Maßnahmenänderungen berücksichtigt werden können.

Satz 4

Satz 4 regelt die Verzinsung der Nacherhebung.

Zu § 17 n (Anwendung der Abgabenordnung und des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes)

Zu Absatz 1

Zur besseren Verständlichkeit und Erleichterung des Verwaltungsvollzugs wird von der bisher über § 17 c Abs. 5 in Verbindung mit § 117 a WG a.F. erfolgten Kaskaden-Verweisregelung für eine umfassende Anwendung der Abgabenordnung Abstand genommen. Abgabentechnische Bestimmungen sind so weit wie möglich direkt in die Vorschriften zum WEE aufgenommen oder in den maßgeblichen Vorschriften für entsprechend anwendbar erklärt worden. In Absatz 1 werden darüber hinaus nur noch diejenigen Bestimmungen der Abgabenordnung enumerativ aufgezählt und für entsprechend anwendbar erklärt, die für die Festsetzung, Feststellung und für die Erhebung oder Vollstreckung des Entgelts unbedingt erforderlich sind.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird auf die Anwendbarkeit des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) verwiesen, sofern und soweit die Vorschriften der Abgabenordnung keine Anwendung finden. Damit findet eine Abkehr zur bisherigen Regelungssystematik statt. Die bisherige umfassende Verweisung auf die Vorschriften der Abgabenordnung hatte zur Folge, dass nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 LVwVfG das Landesverwaltungsverfahrensgesetz keine Anwendung fand. Damit wird den Erfahrungen aus dem bisherigen Verwaltungsvollzug zum WEE Rechnung getragen.

Zu § 17 o (Berichtspflicht)

Die Regelung enthält eine Berichtspflicht. Erstmals zum 31. Dezember 2014 legt das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr dem Landtag einen Erfahrungsbericht zur Erhebung des WEE vor. Mögliche Berichtsinhalte sind in Satz 2 und Satz 3 beispielhaft aufgeführt. Insgesamt dokumentiert die Vorschrift den politischen Willen der Landesregierung, in ein dauerhaftes Monitoring zum WEE einzutreten und – auch im Sinne von Artikel 9 der Wasserrahmenrichtlinie – seine gewässerökologische und ökonomische Lenkungswirkung zu überprüfen.

Zu Artikel 2 (WMeßVO)

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 3 (Übergangsregelung)

Die Übergangsregelung bestimmt, dass Entgelt-Erhebungsverfahren aus dem Veranlagungsjahr 2010 und früheren Veranlagungsjahren, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über das Wasserentnahmeentgelt (also bis zum 31. Dezember 2010) noch nicht abgeschlossen sind, nach den bisher geltenden Vorschriften zum Wasserentnahmeentgelt zu veranlagern sind. Hiermit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Abgabe der Entgelterklärung für das Veranlagungsjahr 2010 bis zum 31. Januar 2011 möglich ist und unter anderem unter Berücksichtigung der Festsetzungsfristen auch für frühere Veranlagungsjahre eine Erhebung unter Umständen noch nicht durchgeführt worden ist. Die Übergangsregelung gilt auch für Entscheidungen über Ermäßigungsanträge, die die noch nicht abgeschlossenen Veranlagungsjahre betreffen und bis zum 31. Dezember 2010 gestellt worden sind.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Das Änderungsgesetz soll mit Wirkung zum 1. Januar 2011 in Kraft treten. Damit soll sichergestellt werden, dass Festsetzungs- und Erhebungsbehörden wie auch den Entgeltpflichtigen ausreichend Zeit zur Umstellung auf die neue Rechtslage bleibt.